

Die Marburger Artikel – eine echte Konkordie?

Von Susi Hausammann

I

Der Ausgang des Marburger Religionsgesprächs von 1529 wirft Fragen auf, die auch heute noch zu beunruhigen vermögen. Es handelt sich ja um den ersten – gescheiterten – Unionsversuch zwischen Lutheranern und Reformierten, und was am Gespräch so fasziniert, ist der Eindruck, hier noch so nahe am Ursprung der beiden Konfessionen zu stehen, daß die genuinen Gemeinsamkeiten und Differenzen einigermaßen faßbar werden. Dabei stellt sich an erster Stelle das alle andern überragende Problem, ob das Scheitern der Bekenntniseinheit zufällig war, etwa durch die Situation oder persönliche Schwächen der Gesprächspartner bedingt, oder ob es in der Konsequenz des beidseitigen theologischen Ansatzes lag, daß man sich nicht einigen konnte. War letzteres der Fall, so wird man weiter fragen müssen, welches Gewicht denn dieser theologischen Verschiedenheit zukommt. Handelt es sich um eine Andersartigkeit im Ansatz, die Ausdruck eines andern Glaubens ist oder handelt es sich nur um eine von verschiedenen Denkvoraussetzungen her bedingte Variation in der Ausprägung desselben Glaubens? Kurz: war das Scheitern des Unionsgesprächs vom Glauben der Gesprächspartner her unvermeidbar und damit unkorrigierbar?

Man tut ja heute weithin so, als seien diese Probleme längst gelöst, indem man entweder eine Union erstrebt und betreibt, die für solche Fragen und letzte Gegensätze keinen Raum mehr läßt, oder aber einem Konfessionalismus huldigt, der die Entscheidungen unserer reformatorischen Väter unbezogen kanonisiert und so in totes Traditionsgut verwandelt.¹ Umso bedrän-

¹ Ich wende mich mit dieser Kritik an der herrschenden Unions- und Konfessionspraxis weder grundsätzlich gegen *jede* Union zwischen Lutheranern und Reformierten noch gegen *jedes* Festhalten an den Konfessionen. Bevor ich mich aber je für das eine oder andere entschließen kann, muß ich doch wissen, was bei einer solchen Entscheidung auf dem Spiele steht, anders gesagt: ich muß wissen wie breit der Graben ist, den es zu überbrücken oder notfalls unüberbrückt zu lassen gilt. Das heißt, mir scheint es höchste Zeit zu sein, daß wir uns, statt eine äußere Einheit durch Union oder Bekenntnis erzwingen zu wollen, einmal mehr wieder besinnen, inwiefern wir noch sind, was wir zu sein vorgeben, und woher wir das Recht nehmen, uns einerseits auf die Reformatoren zu berufen, andererseits aber ausgerechnet die Dinge leicht zu nehmen, an denen ihnen alles lag.

gender ist die Tatsache, daß man in der Literatur über das erste Kontroversgespräch zwischen Lutheranern und Reformierten auf die oben angedeuteten Fragen keine eindeutige und überzeugende Antwort erhält.

II

Die neuere Forschung ist geneigt, in erster Linie Zwingli die Schuld am Scheitern der Marburger Bekenntnisunion zuzuschreiben, was dann notwendig die viel verhandelte Frage aufwirft, aus welchen Gründen der Zürcher Reformator der Einigung widerstanden habe.² Die Problemstellung beruht auf der fragwürdigen Überzeugung, Zwingli habe durch die Unterzeichnung der 15 Marburger Artikel in allen andern Punkten außer der Abendmahlsfrage zu einem Kompromiß und damit zu einer echten Konkordie die Hand gereicht. So sagt kein geringerer als Walter Köhler von den Marburger Artikeln, sie seien „im besten Wortsinne eine Konkordie“; sie seien „nicht einseitig Lutherisch konzipiert noch ebenso wenig einseitig Zwinglisch, vielmehr haben . . . beide Teile bald an dieser, bald an jener Stelle eine mittlere Linie wählen müssen, auf der sie ihre spezifische Ansicht mehr oder minder gut unterbringen konnten. Gerade das ist Zeichen einer Konkordie, d. h. eines Kompromisses. Man hatte, wie es treffend in der Überschrift hieß, ‚sich vergleichen‘, hatte ein Unionsbekenntnis in 14 Artikeln und sogar noch fünf Punkte des 15. Artikels . . .“³ Wenn dem so ist, dann freilich wird Zwinglis Haltung schwer verständlich. Warum ist er plötzlich in der Abendmahlsfrage zu keinem Entgegenkommen mehr bereit, nachdem er doch in dem viel grundsätzlicheren und das Abendmahl einschließenden Artikel von den Gnadenmitteln schon nachgegeben hatte?⁴ Ob man Zwinglis per-

² Vor allem seit *H. v. Schubert*, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30, Untersuchungen und Texte, 1910; vgl. WA 30/3, 1910, 96; *W. Köhler*, Zum Religionsgespräch von Marburg 1529 in: Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, 1913, 359–381; *L. v. Muralt*, Reformation und Gegenreformation, in: Geschichte der Schweiz v. H. Nabholz u. a. I, 1932, 405; *J. Courvoisier*, Zwingli, o. J. (1947), 165; *O. Farner – R. Pfister*, Huldrych Zwingli IV, 1960, 374. – Zwiespältig erscheint das Urteil von *W. Köhler* in: Zwingli und Luther, ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen, II, 1953, 115 ff. Er sieht durchaus, daß die von den Lutheranern vorgeschlagene Einigungsformel eine Zumutung war, die Zwingli nicht annehmen konnte, ohne seine Theologie zu verleugnen. Trotzdem sucht er noch andere (politische) Gründe, warum Zwingli Widerstand geleistet hat. Er scheint ihm also eine Preisgabe seiner Theologie zuzutrauen! Von seiner Beurteilung der Marburger Artikel her ist das verständlich.

Zu den verschiedenen Lösungsversuchen vgl. *W. Köhler*, Zum Religionsgespräch von Marburg a.a.O. S. 369 ff.; ders. Zwingli und Luther II, 115 ff.; *O. Farner – R. Pfister*, Huldrych Zwingli IV, 374 f. Die beiden neuern Arbeiten: *H. W. Neuser*, Eine unbekanntene Unionsformel Melanchthons vom Marburger Religionsgespräch, ThZ 21, 1965, 181–199, und: *Chr. Gestrich*, Zwingli als Theologe, Glaube und Geist beim Zürcher Reformator, Diss. Zürich 1966, konnten nicht mehr berücksichtigt werden, da sie erst nach der Fertigstellung meines Manuskriptes zugänglich wurden.

³ *W. Köhler*, Zwingli und Luther II, 127.

⁴ Art. 8.

sönliche Überzeugung oder politische Rücksichtnahme auf die Zürcher Verhältnisse verantwortlich machen will, das Unbehagen bleibt.⁵

Vielleicht lohnt es sich aber, bevor man weitere Spekulationen aufstellt, nocheinmal die Voraussetzung zu überprüfen, ob man in Marburg wirklich auf irgend einer Seite zu einem „Unionsbekenntnis“ im Sinne einer echten „Konkordie, d. h. eines Kompromisses“ bereit war? Dabei wird eine längst bekannte, aber in diesem Zusammenhang wenig bedachte Tatsache nicht übersehen werden dürfen, nämlich die eindeutigen Zeugnisse dafür, daß beide Partner von Anfang an aufs heftigste bestritten haben, selber in irgendeinem Punkte dem Gegner nachgegeben zu haben. Die Überschrift über die Artikel, auf die sich Köhler beruft, spricht nicht dagegen, denn hier meint „sich vergleichen“ nicht „einen Kompromiß schließen“, sondern „Übereinstimmung konstatieren“, d. h. feststellen, daß sich die beiden Gesprächspartner „in der summa Christlicher leer glychförmig ze sin befunden habend“⁶ – oder wie Bullinger sagt –, daß sie bezeugen, „daß sy in allen artikeln miteinander eins syend onet in der maß der gegenwürtigkeit des lybs und blüts Christi

⁵ Pathetisch Zwinglis Ehrlichkeit und theologische Überzeugung hier triumphieren sehen zu wollen, wirkt merkwürdig, wenn zugleich die unterschriebenen Artikel als Kompromiß gewertet werden. Dann schlägt das Lob um zur schweren Anklage theologischer Unfähigkeit. Man traut ihm ja damit zu, daß er Konzessionen gemacht hat, ohne ihre Konsequenz zu merken. Da würde ich mir doch noch lieber das Urteil Luthers (s. unten S. 291) zu eigen machen; er hat jedenfalls seinen Gegner nicht als so unbegabt eingeschätzt. –

Wer dagegen Zwinglis Nachgeben einfach aus politischer Rücksicht erklären will, verkennt ihn m. E. als Theologen und schätzt zudem das theologische Urteilsvermögen der Zürcher Bevölkerung zu hoch ein; Zwingli hätte seinen Zürchern doch ohne weiteres plausibel machen können, daß die Einigungsformel nicht katholisch zu verstehen sei, wenn er selbst davon überzeugt gewesen wäre! Aber Zwingli konnte sich offenbar darum nicht auf die Formel einlassen, weil er erkannte, daß er sie anders interpretieren müßte, als sie von Luther gemeint war und von seinen Leuten zu Hause auf Anhieb verstanden würde.

Zu der von den Lutheranern vorgeschlagenen Einigungsformel vgl. H. v. Schubert a.a.O. S. 103 ff. und E. Bizer, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreites im 16. Jhd. 2. Aufl. 1963, 65 ff. Die Formel war für die Lutheraner kein Kompromißvorschlag vgl. W. Köhler, Zwingli und Luther II, 115.

⁶ So der Titel des Drucks der Artikel, zitiert nach den Froschauerdrucken, die in WA 30/3, S. 104 als K und L verzeichnet sind.

Zwingli gibt bereits am 4. September 1529 in einem Brief an Bürgermeister und Rat von Zürich als Ziel des Gespräches ein „einhälliges veriehen“ (einhelliges Bekennen) an, vgl. CR 97, Nr. 914, S. 292.

Von Luther überliefert Osiander (WA 30/3, 151, 2 ff.) die Zusage zur Abfassung der Artikel in folgender Form: „Darnach haben sy begert, man soll der andern zwytracht halben ainig werden, das hat Im Luther lassen gefallen und versucht, wurd die sach dahin gestellt, das er die hauptstück solt auffzeichnen, was In nicht gefiel, wolten sy melden. Wurd man ainig, solt sich ain yeder unndterschreyben. Also war Luther seer sorgfältig, het gern Irer schwachheit verschont, das doch der rechten haylsamen Christlichen leere kain abbruch geschehe, doch zuletzt, sprach er, Ich will die artickel auff's aller pesste stellen, sy werdens doch nicht annemen, unnd stellt sie, wie ichs hie In truck hab geben.“ Daraus scheint mir hervorzugehen, daß Luther – nach Osiander – zwar zur Zurückhaltung in der Polemik, nicht aber zu sachlichen Konzessionen bereit war; deshalb erwartet er nicht, daß die Gegner die Artikel annehmen würden.

im sacrament“.⁷ Dies war freilich nur auf zwei Weisen möglich: entweder man war sich im Grunde schon vorher einig und hatte sich bloß mißverstanden, oder aber einer der Gesprächspartner hatte sich doch auf die Seite des anderen ziehen lassen. Ebendies nun behaupten in der Tat beide von ihrem Gegner. So konnte z. B. Luther am 12. Oktober 1529 Johann Agricola von den Schweizern und Oberdeutschen berichten:⁸ „In summa: es sind törichte und im Disputieren unerfahrene Menschen. Wenn sie auch empfanden, daß ihre Behauptungen gar nicht schlüssig waren, so wollten sie doch in diesem einen Stück von der Gegenwart des Leibes Christi nicht nachgeben, und da, wie wir glauben, mehr aus Furcht und Scham als aus Bosheit; in allen übrigen Stücken haben sie nachgegeben, wie Du aus dem Druck der Marburger Artikel sehen wirst.“ Im gleichen Sinne äußerten sich auch Melanchthon und Oslander.⁹ Die Zürcher indessen haben eine solche Sicht der Dinge aufs entschiedenste und mit Empörung zurückgewiesen. So schreibt z. B. Heinrich Bullinger:¹⁰ „Nach disem gespräch hieltend sich die Wittenberger gar ungemäß der abred, so zum beschluß gethon was, und hieltend sich heimlich und öffentlich gar unfreundlich. Dann Philippus Melanchthon, der sunst für den bscheidneren usgegeben und gehalten ward, ouch was, hat uf das gespräch ein gschrift gestellt an herzog Henrychen zů Saxen, in deren er gar vorteilig erzält, was in dem gespräch von beiden partyen gehandelt und gredt worden. Under anderem sagt er, daß Zwingli und Oecolampadius in den gestellten artikeln vorgemeldet gern habind in allen stucken Luthers meinung gefolget; allein vom sacrament habind sy nit folgen wöllen, dann sy die sach zů wyt gefürt etc. Das findt man in operibus Lutheri, tomo IX. folio 289. – Und ist aber das ein öffentliche und wüssentliche unwarheit, daß Zwingli und Oecolampadius in artikeln, deren sy sich als einig und glychlutend erkläret, des Luthers leer zůgefallen syend. Dann jre bücher, vor langist usgangen, bezügend heiter, daß sy ouch vor, ee und sy gen Marburg kummen, und allweg also geschriben und geleert habend. Melanchthons schryben lutet aber, als ob sy in etlichen artiklen von jrer leer gefallen syend,

⁷ Vgl. Huldreich Zwinglis Werke, ed. M. Schuler – J. Schultheß (abgek.: Sch-Sch) II/3, 52.

⁸ WA Br. 5, Nr. 1479; auf weitere Zeugnisse für Luthers Beurteilung des Gesprächs und der Artikel kann ich hier verzichten; sie sind im wesentlichen gleichlautend und im übrigen gesammelt bei W. Köhler, Zwingli und Luther II, 139 ff. Vgl. aber auch Luthers Kurzes Bekenntnis vom heiligen Sakrament von 1544, WA 54, 141 ff.; bes. S. 142, 24; 145, 1–6; 146, 10 f.; 147, 7 ff.

⁹ Vgl. W. Köhler, Zwingli und Luther II, 143 ff. Brenz macht den Gegnern gar den Vorwurf, unterzeichnet zu haben, ohne überzeugt zu sein, ebd. S. 147.

¹⁰ Vgl. Sch-Sch II/3, 56; Bullingers Zeugnis hat, obwohl es relativ spät ist, sachliches Gewicht, da es deutlich genug zu verstehen gibt, daß die Zürcher immer und je so gelehrt haben und lehren, wie die Artikel lauten, was besagt, daß die Marburger Vereinbarung von den Zürchern nicht als situationsbedingten politischen Kompromiß verstanden wurde. Ein wichtiges Zeugnis gibt auch die Wiederaufnahme des Streites von Marburg durch Luthers „Kurtzes Bekenntnis vom heiligen Sacrament“ von 1544 (WA 54, 141 ff.) und Heinrich Bullingers Antwort darauf in „Warhafftige Bekanntnusz der dieneren der Kilchen zů Zürich“ von 1545, fol. 6a–41a (vgl. aber besonders fol. 7b f. und 9a).

das doch nit ist.“ Aber nicht erst Bullinger glaubte hier richtig stellen zu müssen, bereits Zwingli selbst sah sich dazu veranlaßt, als er am 20. Oktober 1529, noch müde von der Reise,¹¹ an Vadian Bericht erstattete.¹² Das erste, was an diesem Brief auffällt, ist wohl seine Parallelität zu Luthers Brief an Agricola. Auch Zwingli macht seinem Gegner den Vorwurf absurder und törichter Argumentation, ja er bezichtigt ihn geradezu der Widersprüchlichkeit.¹³ Inbezug auf das Endergebnis, d. h. die Artikel, meint er dann:¹⁴ „Die Wahrheit hat so offenbar triumphiert, daß, wenn überhaupt einer besiegt worden ist, der unverschämte und eigensinnige Luther offensichtlich besiegt worden ist, aber von einem klugen und billigen Richter, obwohl er inzwischen schreit, er sei unbesiegt etc. . . . Dies freilich können wir als Erfolg buchen, daß, nachdem wir in den übrigen Lehrpunkten der christlichen Religion eins geworden sind, die Pöpstler nicht weiter hoffen können, Luther werde der Ihrige.“ Zwingli denkt also nicht daran zuzugestehen, daß er auch nur den kleinen Finger zu einem Kompromiß gereicht haben könnte.¹⁵

¹¹ „Haec ex itinere fessus scribo“ CR 97, 318, 9.

¹² CR 97, Nr. 925, S. 317 f.

¹³ Ebd. S. 317; in diesem Zusammenhang ist noch auf zwei andere Zeugnisse hinzuweisen: einmal auf das Gesprächsstück, das bei Bullinger (Msc. K 40 fol. 26 ff.) und Heinrich Utinger (Zentralbibliothek Zürich Sammelband mit der Signatur 5, 174) als von Zwinglis eigener Hand aufgezeichnet überliefert ist. Das Autograph ist verloren, der Text bei Sch-Sch II/3, S. 57 daher ungesichert; vgl. *J. Staedtke* in: *Zwingliana* 10, 1954, 210–213. In diesem Stück weist Zwingli Luther im wesentlichen dieselben Ungereimtheiten und Widersprüche nach wie im Brief an Vadian. – Sodann gibt der Zürcher Ratsbericht an die Berner vom 24. Oktober 1529 (abgedruckt bei *W. Köhler*, *Das Buch der Reformation Huldrych Zwinglis*, 1926, 304 ff. Nr. 257) ein weiteres Zeugnis dafür, wiewenig die Zürcher Luthers Logik verstehen konnten.

¹⁴ CR 97, Nr. 925, S. 318, 3 ff.

¹⁵ Der Brief läßt im übrigen eine deutliche Verärgerung durchblicken. Man hat den Eindruck, Zwingli habe von Urteilen Luthers, wie sie im oben zitierten Brief an Agricola enthalten sind, gehört und reagiere nun darauf so heftig. Wenn der Chronist Johann Stumpf recht hat, daß die beiden Partner in Marburg freundlich voneinander geschieden seien, muß die ungünstige Nachricht Zwingli auf der Reise zu Ohren gekommen sein; vgl. die Beschreibung des Abendmahlstreites von Johann Stumpf, ed. *F. Büßer*, 1960, 50; dazu Büßer im Anhang S. 188 Anm. 4 und ebenso *W. Köhler*, *Zwingli und Luther II*, 130. Der Ratsbericht an die Berner (vgl. oben Anm. 13) spricht nicht dagegen, macht aber den Eindruck, als ob sich Zwingli schon während des Gesprächs über Luthers Hochfahrenheit und Starrköpfigkeit tüchtig geärgert habe und nun seinem Ärger freien Lauf lasse. Ein gutes Stimmungsbild vermittelt die Notiz in der Chronik des Bernhard Wyss, 1519–1530, ed. v. *Georg Finseler* in: *Quellen zur Schweiz. Reformationgeschichte I*, 1901, 143: „Anno 1529 uf zinstag des 19. tags octobris nachmittag glich um die fünfe kam der vorgemelt meister Ulrich Zwingli wider von Marpurg us des landtgrafen von Hessen statt, do er mit dem doctor Martin Luther gedisputiert hat von blüt und fleisch in der hosti des altars. Und mocht es aber der Luther mit göttlicher gschrift nit erhalten, sonder mocht er dem Zwingli nit widerstand thün, denn allein bleib er salb fierdt uf sinem einfieren hochmütigen kopf. Aber als Luther selb zwölft was, do ergabend sich die acht und ouch der landtsfürst, denn Zwingli gestalt in mit dem Augustino und mit Luters eignen gschriften, die er vor hat lassen im truck usgon. Als man die acta und geschicht in besundern büchern im truck wirt lassen usgan.“

III

Somit bleibt also das merkwürdige Bild, daß beide Gesprächspartner bestreiten, dem Gegner gewichen zu sein. Wer hat nun aber recht, – einer muß doch nachgegeben haben? Oder haben gar beide – trotz ihren Protesten dagegen – heimlich, vielleicht auch unbewußt, Konzessionen gemacht? Die Interpretation der Artikel selbst muß hier Klarheit schaffen. Wie ist es denn; sind sie lutherisch oder zwinglisch oder teils lutherisch teils zwinglisch zu verstehen?

Luther hatte auf Initiative des Landgrafen am 4. Oktober die 15 Artikel aufgesetzt und als Vorlage dazu die Schwabacher Artikel benützt, wobei er allerdings den Abendmahlsartikel, über den man sich nicht geeinigt hatte, herausnahm und an den Schluß setzte, was dann noch weitere Verschiebungen nach sich zog.¹⁶ Das so entstandene Bekenntnis wurde noch am selben Abend Zwingli und Oekolampad vorgelesen; diese baten daraufhin um Änderung einiger Worte, „der Streithähne wegen, die sich mehr um die Worte als um den Sinn kümmern“, dann unterschrieben sie.¹⁷ Diesem Vorgehen gemäß, wird man von vorneherein geneigt sein anzunehmen, daß sich die Artikel eher lutherisch als zwinglisch verstehen lassen. Im folgenden möchte ich dies überprüfen. Es soll in zwei Durchgängen durch die Artikel geschehen, wobei ich sie einmal von der lutherischen, das andere Mal von der zwinglischen Sicht aus zu interpretieren versuche.¹⁸ Vorher scheinen mir aber, um Mißverständnisse zu vermeiden, noch einige grundsätzliche Bemerkungen zum Verständnis der Begriffe „Kompromiß“ und „Konzession“ nötig. Man kann diese nämlich in unserm Zusammenhang sehr verschieden verstehen und verwenden. Man kann z. B. schon „rein formale“ Zugeständnisse als Kompromiß bezeichnen und dafür u. a. ins Feld führen, daß es „rein formale“ Änderungen ohne inhaltliche Auswirkungen gar nicht geben könne. Das ist zwar streng genommen richtig, und trotzdem ist es unzweckmäßig in diesem Zusammenhang von Kompromiß und Konzessionen zu

¹⁶ Vgl. H. v. Schubert a.a.O. S. 30 ff. und die Texte in den Bekenntnisschriften der Evang. Luth. Kirche (BSELK), 3. Aufl. 1956, 50 ff. Von weiteren Umstellungen und Änderungen wird unten in der Einzelanalyse die Rede sein. Zum Datum: W. Köhler, Zwingli u. Luther II, 119.

¹⁷ Aus dem Protokoll Rudolph Collins überliefert Sch-Sch IV, 181: „Illi autem articuli cum Zuinglio et Oecolampadio praelegerentur, quaedam verba duntaxat mutari petierunt propter contentiosos quosdam, qui verba potius quam sensus urgent“. Das Manuskript Collins scheint verloren zu sein, jedenfalls war bis jetzt die Suche danach vergeblich und auch Walter Köhler scheint es nicht in Händen gehabt zu haben, da er den Text wie Sch-Sch nach *R. Hospinian*, *Historia sacramentaria*, hoc est: *Libri quinque de coenae dominicae prima institutione*, etc. Tiguri 1598, Pars II, 72 ff., druckt. Unser Abschnitt steht ebd. S. 77.

¹⁸ Im folgenden Teil zitiere ich den Text der Artikel, wenn keine weiteren Angaben erfolgen nach BSELK 3. Aufl. 1956, 50 ff. – Vgl. dazu jedoch WA 30/3, 86 ff. u. 160 ff. Weiter das Faksimile des Kasseler Manuskriptes, ed. Heinrich Heppe, Die 15 Marburger Artikel vom 3. Oct. 1529, 2. Aufl. Kassel 1854. Vom Zürcher Manuskript war mir das Original im Staatsarchiv Zürich (Sign. E I, 3.1) zugänglich; das Faksimile findet sich hrsg. v. J. M. Usteri in *Theol. Studien u. Kritiken* 56, 1883, 400–413.

reden und die praktische, wenn auch nicht ganz korrekte Unterscheidung von „formal“ und „inhaltlich“ nicht mehr zu dulden. Es macht eben doch einen Unterschied aus, ob ein Gesprächspartner dem andern mit einer Formulierung entgegen kommt, an der ihm im gegebenen Zusammenhang gar nichts liegt – das möchte ich unter einem „rein formalen“ Zugeständnis verstanden wissen – oder ob er unter Preisgabe einer eigenen sachgemäßen Formulierung darauf verzichtet, eines seiner Anliegen zum Ausdruck zu bringen. Dies allein möchte ich ein „inhaltliches“ Zugeständnis, d. h. einen Kompromiß, eine Konzession nennen. Dabei gibt es dann immer noch zwei Möglichkeiten des Kompromisses: Die Gesprächspartner können nur darauf verzichten, dem Gegner ihre Anschauungen aufzuzwingen und im übrigen bei ihrer alten Überzeugung bleiben, oder sie können mit den Formulierungen des Gegners auch dessen Anschauung – teilweise wenigstens – in Kauf nehmen. Diese *beiden* Möglichkeiten sind abgelehnt, wo gesagt wird, es handle sich um keinen Kompromiß.

IV

1. Was die ersten drei Artikel betrifft, so wollen sie nicht anders verstanden werden als ihre Vorlage. Sie sind zwar erheblich kürzer als diese, aber ohne Substanzverlust. Gekürzt sind sie um zweierlei:

- a) um die Zurückweisung der Häretiker
- b) um die biblischen Belege.

Das ist nicht nur hier der Fall; das Marburger Bekenntnis erscheint vielmehr gegenüber den Schwabacher Artikeln durchgehend um Polemik und Bibelbelege verkürzt.¹⁹ Damit wurde einerseits die Form des Bekenntnisses an die kurze Zeit, die für seine Abfassung und Bereinigung zur Verfügung stand, angepaßt. Es wären ja fraglos gerade die zwei Punkte gewesen, die am meisten Anlaß zur Diskussion geboten hätten. Zweitens vermied man so eine Brüskierung der Gesprächspartner, ohne sich selbst etwas zu vergeben. Denn natürlich konnte man den Zwinglianern nicht zumuten, eine direkte Polemik gegen sie selber zu unterschreiben, wenn man nicht von vorneherein ihr Nein provozieren wollte.²⁰ Man wird aber aus dem Fehlen der Polemik nicht schon ein sachliches Entgegenkommen folgern dürfen. Das wäre nicht minder unsinnig, als wenn man aus dem Fehlen der biblischen Belege auf eine geringere Nähe zur Schrift als in der Schwabacher Vorlage

¹⁹ Nur an einer Stelle findet sich im urspr. Text des Kasseler Manuskriptes noch eine polemische Bemerkung: im 12. Artikel stand anfänglich die Lesart: „Das alle Oberkeit . . . ein Rechter gutter standt sindt und nicht so farlich an ihm selbs, wie der Babst und die seinen gehalten“, WA 30/3, 167. Zur spätern Korrektur vgl. Anm. 46. Ebenso findet sich außer dem Taufbefehl im 9. Artikel, wo Mt 28, 19 und Mk 16, 16 zitiert werden, nur noch ein Bibelbeleg, nämlich Rm 10, 14 ff. in Art. 8, der übrigens im entsprechenden Schwabacher Artikel fehlt. Dagegen sind 19 Bibelbelege aus dem Schwabacher Bekenntnis weggelassen.

²⁰ Wenn man alle Polemik wegließ und sich nur auf die positive Darlegung beschränkte, so hatte man damit die früher ausgesprochenen Verurteilungen gerade nicht zurückgenommen.

schließen wollte. Es handelt sich hier also m. E. um „rein formale“ Zugeständnisse.

2. Der erste Artikel ist nicht nur die selbstverständliche Glaubensgrundlage, sondern hat ein besonderes Gewicht. Luther hatte ja zu Beginn des Gesprächs die Trinitätslehre unter den strittigen Punkten genannt mit der Begründung, man habe ihm schriftlich gemeldet, zu Straßburg hätten etliche gesagt, Arius habe, so man seine Schriften noch besäße, richtiger über die Trinität gelehrt als der göttliche Augustin und andere rechtgläubige Väter.²¹ Jakob Sturm war dann am 3. Oktober auf die Anschuldigung zurückgekommen und hatte das Begehren gestellt, Luther die Straßburger Trinitätslehre vorlegen zu dürfen. Das wurde genehmigt; worauf sie von Butzer dargestellt wurde. Als dieser aber Luthers Urteil darüber verlangte, lehnte er ab; er sei der Straßburger Richter nicht, auch nicht ihr Lehrer; sie wollten ja ihn und seine Lehre auch nicht, so könne er sie als Jünger auch nicht leiden.²² Dann fielen die berühmten Worte vom „andern Geist“.²³ Umso gewichtiger mußte nun aber für die Lutheraner dieser Artikel sein. Was auch immer die Gegner gelehrt und geglaubt haben mochten, wenn sie als Glaubensbrüder angenommen werden wollten, mußten sie öffentlich bekennen, daß sie mit allen rechtgläubigen Christen den einigen, dreifaltigen Gott, Vater, Sohn und Heiligen Geist, wie er im Nicaenum besungen wird, ihren Gott sein lassen.

3. Einen besonderen Akzent trägt für die Lutheraner auch der dritte Artikel, der Ziel und Zweck der im zweiten Artikel dargestellten Menschwerdung Christi ausführt. Es geht dabei darum, die lutherische Zweinaturenlehre festzuhalten. Hier wußte Luther nicht nur gerüchweise, sondern aus den eigenen Büchern der Gesprächspartner, daß sie falsch lehrten. Er hatte sich bereits schriftlich gegen ihre Irrlehre gewandt und sie verwarnt.²⁴ Und diese Warnung hatte er auch zu Beginn des Gesprächs generell, aber verständlich genug, erneuert, indem er nicht anders als unter Protest, „daß er mit ihren Schriften nicht übereinstimme“ zugab, über alle andern Fragen hinweg gleich zur Abendmahlslehre überzugehen.²⁵ Die Zweinaturenlehre war ja einer der vornehmsten unter den übergangenen Streitpunkten. Luther warf Zwingli vor, die menschliche und die göttliche Natur in Christus so zu scheiden, „daß man aus einer schier gar zwei Personen mache“.²⁶ So ist es nun das Anliegen dieses Artikels, Jesus Christus als Gott und Mensch in einer unzertrennbaren Person zu bekennen. Als diese eine unteilbare Person ist er sowohl mit seiner göttlichen wie mit seiner menschlichen Natur „für uns gekreuziget, gestorben und begraben, auferstanden von den Toten, auf-

²¹ W. Köhler, Das Marburger Religionsgespräch, Versuch einer Rekonstruktion (abgekürzt: W. Köhler, Rekonstruktion), SVRG 148, 1929, 53.

²² Ebd. S. 127 ff.

²³ Ebd. S. 129, vgl. unten S. 313 f.

²⁴ Zuletzt im Bekenntnis vom Abendmahl Christi, 1528, WA 26, 317 ff. (im Abschnitt über die Alloiosis) und 437 ff. (im Abschnitt De predicatione identica).

²⁵ W. Köhler, Rekonstruktion a.a.O. S. 55.

²⁶ Ebd. S. 8 und 53.

gefahrr gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, Herr über alle Kreaturen“ etc. Das besagt: *Alles*, was Christus getan hat, tut und tun wird, tut er als Gott und Mensch. Als Gott, d. h. er ist der allein Wahre, Zuverlässige, Vertrauenswürdige; Gott lügt und trügt nicht. Als Mensch, d. h. er ist Fleisch geworden; er hat sich unserer Armut erbarmt und gibt sich uns; er läßt sich tappen, wird unseren Sinnen zugänglich, kommt zu Fleisch und Blut als Fleisch und Blut.

4. Nicht anders als in den ersten drei Artikeln ist auch im Artikel von der Erbsünde das Fehlen des „Dammamus“ und der Bibelbelege zu bewerten. Diesmal freilich hatte sich die Polemik in den Schwabacher Artikeln mit der Bestimmung, die Erbsünde sei „nicht allein ein Fehl oder Gebrechen“ direkt gegen Zwingli gewandt, der sie als „Presten“ bezeichnete.²⁷ Daß die Weglassung dieser Formulierung nicht als sachliche Konzession zu werten ist, zeigt der Inhalt des ganzen Artikels, den Zwingli – wenn er wirklich das lehrte, was die Lutheraner (bis heute) von ihm glauben – niemals mit gutem Gewissen unterschreiben konnte. Denn damit, daß gesagt wird, die Erbsünde verdamme alle Menschen, so daß diese ohne Christus nicht zum Reich Gottes und zur Seligkeit kommen können, ist alles Nötige gesagt. Worum es Luther bei der Verwerfung der zwinglischen Rede vom „Presten“ ging, wird u. a. aus dem Großen Bekenntnis vom Abendmahl deutlich, wo er sich im Zusammenhang des zweiten Artikels zuerst gegen das „liberum arbitrium“ wendet und dann anfügt:²⁸ „Also verdamme ich auch beyde new und alte Pelagianer / so die erbsunde nicht wollen lassen sunde sein / sonder solle ein gebrechen odder feyl sein . . .“ Luther sieht also im „Presten“ eine bloße Schwächung der ursprünglichen gottgeschaffenen Natur, dergestalt, daß sie nicht gänzlich verkehrt und zur Erwerbung des Heils untauglich ist, sondern eben nur ein bißchen hilfsbedürftig. Eine solche Auffassung mußte er natürlich ablehnen, wenn er nicht seine Rechtfertigungslehre preisgeben und ins katholische System von Natur und Gnade einwilligen wollte. In dieser Kontroverse bezieht der vierte Marburger Artikel eindeutige Stellung: Erbsünde ist Todsünde für alle Menschen und kann nur durch Christi Heilstat unschädlich gemacht werden. Walter Köhler will im Weglassen der Schwabacher Formulierung „eine rechte wahrhaftige Sunde“ ein Entgegenkommen gegenüber den Zwinglianern erkennen und dies als eine Wirkung der Vorbesprechung zwischen Zwingli und Melanchthon verstehen.²⁹ Das ist möglich; aber es handelt sich jedenfalls dabei um kein sachliches Zugeständnis.

5. Auch der Artikel von der Rechtfertigung ist stark zusammengezogen ohne wesentliche Preisgabe gegenüber seiner Vorlage. Neu dagegen ist die Aussage, daß man abgesehen vom Glauben „durch keinerlei Werk, Stand oder Orden etc.“ von der ewigen Sünde los werden könne. Walter Köhler hält dies für einen Zusatz auf Initiative der Reformierten. Dagegen ist

²⁷ Vgl. unten S. 306 ff.

²⁸ WA 26, 503, 7 ff.

²⁹ W. Köhler, Zwingli und Luther II, 120; zur Vorbesprechung selbst vgl. unten Anm. 37 und 68.

freilich zu erwähnen, daß Luther auch im Großen Bekenntnis vom Abendmahl an dieser Stelle von den Klöstern, Orden und Ständen redet.³⁰ Wie dem auch sei, kontrovers war der Zusatz zwischen den Marburger Partnern jedenfalls nicht.

6. Der sechste Artikel beschreibt den Glauben als Gabe Gottes. Über den entsprechenden Abschnitt im Schwabacher Bekenntnis hinaus wird hier so gleich gesagt, wie diese Gabe gegeben wird: „. . . der heilig Geist gibt und schafft, wo er will, denselbigen in unsern Herzen, wenn wir das Euangelion oder Wort Christi horen“. Dieser Zusatz ist deutlich antizwinglich gemeint. Er zeigt im übrigen, daß sich Luther bewußt war, wo der eigentliche Gegensatz lag: in der Frage der Gnadenmittel. Werden Geist und Glaube durch Wort und Sakrament vermittelt oder „weht der Geist, wo er will“? Dieses „wo er will“ hat Luther zwar auch; aber nicht der Geist weht, wo er will, – er ist vielmehr streng an die Gnadenmittel gebunden –, sondern der Geist schafft Glauben, wo er will.³¹ Damit ist dieses „wo er will“ nicht etwa Konzession an die Gegner, sondern gerade das Gegenteil: Eines ihrer wichtigsten Argumente wird an den richtigen Ort gestellt. – Höchst bedeutsam aber ist nun, wie Luther den Schwabacher Artikel verändert. Dort wird vom Glauben gesagt: „. . . wo er nit ein loser Wahn oder Dunkel des Herzens ist, wie die Falschgläubigen haben, sondern ein kräftiges, neues, lebendiges Wesen, bringt er viel Frucht, tut immer Guts gegen Gott mit Loben, Danken, Beten, Predigen und Lehren, gegen dem Nächsten mit Lieb, Dienen, Helfen, Raten, Geben und Leiden allerlei Ubels bis in den Tod.“ Das alles wird zwar nicht fortgelassen, aber mit einem „hernach“ hinter den Artikel vom Predigtamt versetzt. Denn hier könnten die Worte bei den Schwärmern das Mißverständnis hervorrufen, als ob diese Früchte des Glaubens unabhängig vom Wort gegeben würden, was doch nicht die Meinung ist. Somit bedeutet also dieser sechste Artikel eine Verschärfung der lutherischen Position im Vergleich zu Schwabach. Merkwürdig muß einem Lutheraner Köhlers Beurteilung dieser Stelle erscheinen. Er schreibt:³² „. . . das Schwarmgeistertum soll ausgeschlossen werden. Es wird aber der h. Geist nicht in das Wort gebunden, vielmehr bleibt die Art der Wirkung des Geistes offen, wenn wir das Euangelium oder Wort Christi hören“. Aber die Evangeliumsverkündigung ist notwendig für die Wirkung des Geistes.“ So mögen es die Reformierten verstanden haben; Luthers Meinung ist es jedenfalls gerade nicht. Sicher soll „Schwarmgeistertum“ ausgeschlossen werden. Aber Schwarmgeister sind für Luther alle, bei denen der heilige Geist nicht ans Wort gebunden ist. Der heilige Geist ist eben nicht anders zu erwarten als mit dem Wort. Daß dieses „geistgeladene“ Wort dem Hörer nicht unter allen Umständen zum Heil gereicht, ist eine andere Sache. Man

³⁰ Vgl. Bekenntnis vom Abendmahl Christi WA 26, 503, 17 ff. Zudem findet sich der Passus bereits in der Kasseler Handschrift, vgl. WA 30/3, 163, 305.

³¹ Vgl. dann Augustana Art. 5: „Nam per verbum et sacramenta tamquam per instrumenta donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est deo in his qui audiunt euangelium.“

³² W. Köhler, Zwingly und Luther II, 121.

kann sich ja auch gegenüber dem Geist verschließen, verstockt werden. Doch so oder so: Das Wort bringt den Geist und stellt damit den Hörer in die Entscheidung, ob er die Gabe annehmen will oder nicht. Er kann sie ablehnen, aber er kann sie nirgends anders holen als in Wort und Sakrament. Für Luther besagt also dieser Artikel weit mehr, als daß die Evangeliumsverkündigung notwendig sei für das Wirken des Geistes. Köhlers Interpretation ist einseitig und wird den Lutheranern nicht gerecht. Es wird an dieser Stelle deutlich, daß es nicht genügt, das Bekenntnis nur von einer Seite her zu erklären.

7. Der siebte Artikel bringt zum „allein aus Glauben“ das „allein aus Gnade“. Im fünften Schwabacher Artikel war beides vereinigt, so daß dieser auch die Vorlage unseres siebten ist. Neu ist nur der Nachsatz: „drum alle Klosterleben und Gelübde, als zur Gerechtigkeit nützlich, ganz verdampt sein“. Es handelt sich hier um einen Zusatz zum ursprünglichen lutherischen Entwurf,³³ wobei jedoch nur *expressis verbis* ausgeführt wird, was bereits enthalten war. Daß der Glaube die Gerechtigkeit ist (und nicht bloß wirkt), daß Gott um des Glaubens willen uns gerecht, fromm und heilig rechnet und hält, ohn alle Werk und Verdienst . . . um seines Sohnes willen, braucht als zentrale lutherische und melanchthonische Lehre nicht erst ausgewiesen zu werden.

8. Eine *crux interpretationis* ist vom lutherischen Gesichtspunkt aus der achte Artikel. Der entsprechende Schwabacher ist viel schärfer und eindeutiger. Einmal durch seinen Schluß, der hier weggelassen ist: „Sonst ist kein ander Mittl noch Weise, weder Wege noch Stege, den Glauben zu bekommen; dann Gedanken außer oder fur dem mundlichen Wort, wie heilig sie scheinen, seind sie doch eitel Lugen und Irrtumb.“ Sodann ist die Bindung des Geistes ans äußerliche Wort durch einen Zusatz eingeschränkt. Es wird jetzt gesagt, „daß der heilig Geist, ordentlich zu reden, niemands solchen Glauben oder seine Gabe gibt, ohn vorhergehend Predigt oder mundlich Wort oder Euangelion Christi“. Köhler hält es für sicher, daß das „ordentlich zu reden“ ein Zusatz der Zwinglianer ist, und meint, wenn Luther hier zugestimmt habe, so zweifellos nicht um den zwinglischen Universalismus zu schützen, sondern weil er an „außerordentliche Berufungen durch den Geist oder Offenbarungen gedacht“ haben mochte.³⁴ Das mögen in der Tat Luthers Überlegungen gewesen sein, doch anzunehmen, daß die Einschränkung von den Zwinglianern stamme, sehe ich keinen ausreichenden Grund. Sie steht bereits in der Kasseler Handschrift und Butzer hatte ja schon in seinem Gegenbekenntnis zum entsprechenden Schwabacher Artikel (es ist der siebte) eine Änderung in diesem Sinne verlangt.³⁵ Er hatte dabei auf die Berufung von Abraham und Mose hingewiesen, die ja ohne äußerliches Wort geschehen ist. Wahrscheinlich haben Luther seine biblischen

³³ Ebd.; in der Kasseler Handschrift steht die Stelle nicht; in der Zürcher Handschrift ist sie hinter Art. 15 angehängt (vgl. WA 30, 3, 97 f. und 171, 10 ff.) und zu den Artikeln von fremder Hand ergänzt.

³⁴ Köhler, Zwingli und Luther II, 122.

³⁵ H. v. Schubert a.a.O. S. 175 f.

Argumente nachträglich doch Eindruck gemacht. – Trotzdem, beunruhigend bleibt die Änderung. Luther mußte sich ja Rechenschaft darüber geben, daß er den Zwingliern damit die Möglichkeit bot, den Artikel auf ihre Weise zu interpretieren und anzunehmen. Hätte er da nicht festbleiben müssen, so daß die Einheit schon hier zerschellt wäre? Wie wenig er seine alte Position durch diese Änderung wirklich aufgegeben hat, zeigen die Schmalkaldischen Artikel, wo das weggelassene Schwabacher Stück wieder verschärft erscheint.³⁶ Oder hat er den so beschnittenen Wortlaut noch als genügend klar empfunden? Er will ja durch die strenge Wortgebundenheit des Geistes nicht behaupten, Gott habe noch nie seinen Geist anders als durchs äußerliche Wort gegeben, sondern nur anzeigen, wo der Geist zu suchen ist: Wir sollen nicht auf Eingebungen warten, sondern sind ans Predigtwort, ans Evangelium gewiesen. Und das dürfte in der Tat auch aus dem jetzigen Wortlaut verstehbar sein.

In diesem Zusammenhang muß noch kurz auf das vorbereitende Gespräch zwischen Zwingli und Melancthon eingegangen werden. Zwingli hat davon eine Zusammenfassung während dem Gespräch selber schriftlich fixiert; der hier interessierende Abschnitt lautet nach dem Autograph in der Zwingliausstellung der Zentralbibliothek Zürich:³⁷ „Philippus et Zuinglius consentiunt, Spiritum sanctum operari in nobis iustificationem mediante verbo. Verbum autem non intelligitur materialiter, sed verbum praedicatum et intellectum, hoc est: mens et medulla verbi.“ Soweit kann man die Sache zur Not noch lutherisch verstehen: Der Geist wirkt die Rechtfertigung im Gläubigen vermittelt durch das Wort, also nicht unmittelbar. Nun muß aber das Wort näher bestimmt werden. Es ist „verbum praedicatum et intellectum“, d. h. ein mündliches Wort, das zugleich verstehbares Wort ist; ein lateinisches Gemurmel hilft dem der Sprache Unkundigen nichts. „Mens et medulla verbi“ besagt in diesem Zusammenhang wohl, daß es natürlich auf den Sinn, d. h. den Inhalt der Wörter ankommt und nicht auf ihren Klang oder ihr bloßes Gesprochenwerden. Dasselbe meint vermutlich auch der schwer verständliche Satz „Verbum non intelligitur materialiter“. Hospinian und nach ihm Schuler-Schultheß³⁸ fügen hier mit einem redaktionel-

³⁶ BSELK s. 453 f.

³⁷ Signatur: Zw N 635; die erste von den drei beschriebenen Seiten ist photokopiert in: Ulrich Zwingli, Zum Gedächtnis der Zürcher Reformation, 1519–1919, Zürich 1919, 169. Der Text wird soeben anlässlich der Edition von CR 93/II neu hergestellt durch J. Staedtke, der mir sein Manuskript freundlicher Weise zur Verfügung stellte. Der Abdruck bei W. Köhler, Rekonstruktion S. 40 ff. enthält einige Fehler; die Edition bei Sch-Sch IV, 173 ist lediglich ein Abdruck von Hospinian a.a.O. II, 74 f. Die Worte „Philippus et Zuinglius consentiunt“ sind mit hellerer Tinte geschrieben, also wohl sekundär, wie auch J. Staedtke vermutet. M. E. ist aber auch der Schluß der Aufzeichnungen (nach: „Alia, quae utrimque iactari incipiebant, interrupta sunt, mensae principis adoratione“) sekundär, da er mit derselben Tinte geschrieben zu sein scheint und sachlich sich am besten als Nachtrag erklären läßt. Die Einleitung und die Anmerkungen von F. Blanke zur Textedition in CR 93/II konnten hier leider nicht mehr verarbeitet werden, da sie mir erst nach Fertigstellung des Manuskriptes zu Gesicht kamen.

³⁸ Hospinian a.a.O. II, 74; Sch-Sch IV, 173.

len „Vel aliter“ nun noch den letzten Satz der Zwinglinotizen an:³⁹ „Verbum capitur pro ipsa sententia et mente Dei, quae mens est et v[oluntas] dei, amicta tamen humanis verbis. Quam sententiam d[ivinae] voluntatis tunc capit humanum pectus, quoniam trahitur a p[at]re.“ Kann man das noch lutherisch interpretieren? M. E. hängt alles daran, wie man „humanis verbis“ verstehen muß. Ist hier mit dem „verbum humanum“ einfach das äußerliche Wort gemeint, wie das Hospinian durch den von ihm geschaffenen Zusammenhang deutet? Dann würde hinter dem äußerlichen Wort erst das eigentliche Wort Gottes statuiert, von dem dann das gesprochene Wort des Verkündigers nur ein abgeleitetes, sekundäres wäre. Der Hörer müßte und könnte dann immer hinter das Wort des Predigers zurückfragen nach der reinen „voluntas dei“, die freilich nur durch den Heiligen Geist selbst dem Herzen eingegeben würde. Das aber ist gänzlich unlutherisch gedacht; es ist Spiritualismus. Denn es war ja gerade Luthers Anliegen gegenüber den Schwärmern, daß das leibliche Wort, der Zuspruch aus dem Munde des Verkündigers, Gottes eigenes Wort ist, das nicht hinterfragt, sondern nur geglaubt werden kann. – Was kann sich Melancthon an dieser Stelle gedacht haben, wenn er hier wirklich sein Einverständnis gegeben haben sollte? Hat er vielleicht „verbum humanum“ als Menschenwort im Sinne von „Menschenatzungen“ verstanden? Oder hat er sich einfach von Zwinglis Logik irre leiten lassen? Das Problem wäre freilich gegenstandslos, wenn dieser Abschnitt – wie es mir aufgrund des handschriftlichen Befundes als beinahe sicher erscheint – als sekundärer Nachtrag Zwinglis beurteilt werden müßte. Wie dem auch sei, für das Gespräch mit Luther und die Artikel hat diese Sache keine Folgen gehabt. Luther scheint ja, die von Melancthon und Zwingli erzielten Übereinstimmungen einfach ignoriert zu haben.⁴⁰

9. Der neunte Artikel handelt von der Taufe. Es ist umstritten, ob gesagt werden soll, die Taufe sei „ein Zeichen und Werk Gottes, darin unser Glaube gefordert“ wird oder „... darin unser Glaube gefördert“ wird.⁴¹ Mit Zwingli

³⁹ Da der Blattrand zerfetzt ist, sind Ergänzungen nötig; der Text ist aber ziemlich eindeutig. Sowohl Köhler, Rekonstruktion S. 42, wie Staedtke (vgl. oben Anm. 37) ergänzen übereinstimmend. Heinrich Utinger, der im Anschluß an sein Exemplar der Marburger Artikel (Zentralbibliothek Zürich Signatur: 5, 174; Teil 5) eine Abschrift des Autographs bringt, hat diesen letzten Satz nicht mehr. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Notiz von Zwingli nicht mehr während des Gespräches selbst gemacht worden (vgl. oben Anm. 37), vielleicht allerdings unmittelbar darnach (in seiner Herberge?). So besteht natürlich die Möglichkeit, daß Zwingli Melancthons Meinung nicht ganz adaequat, d. h. durch seine Sicht verfälscht, wiedergibt. Das wäre die einfachste Lösung des Rätsels dieses Textes.

⁴⁰ Vgl. W. Köhler, Rekonstruktion S. 7 ff.; es sei denn, man wolle die oben erwähnte (vgl. S. 296) Formulierung in Art. 4 als Frucht der Vorbesprechung ansehen.

⁴¹ Zur Diskussion WA 30/3, 165 f. und die dort angegebene Literatur. Die Kasseleer wie die Zürcher Handschrift lesen: „darin unser Glaube gefordert wird“ („gefodert“ taucht in keiner Abschrift und in keinem frühen Druck auf; hat also nie im Text gestanden. Dies als Richtigstellung anderslautender Darstellungen!). Das lutherische „fordern“ ist nun aber zweideutig: es kann für nhd. „fördern“ oder für nhd. „fordern“ stehen, obwohl Luther für unser „fordern“ oft auch „fodern“ gebraucht (vgl. WA 30/3, 165 f. und ebenso z. B. A. Götz, Trübners Deutsches Wörterbuch II, 1940, 416, sowie Ph. Dietz, Wörterbuch zu Dr. Martin Luthers Deutschen

und den lutherischen Bekenntnisschriften halte ich die Lesart „gefordert“ gegen Osiander für die richtige. Einerseits weil sie dem „da muß man glauben“ der Schwabacher Artikel entspricht; andererseits weil „gefördert“ für das Taufsakrament auch nicht besonders gut paßt. Denn der Glaube wird darin nicht gefördert, sondern – wenn schon – geschaffen, d. h. ermöglicht, indem geschieht, was die Augustana mit den Worten beschreibt: „per baptismum oblatis Deo recipiuntur in gratiam dei“.⁴² Von einer zwinglischen Prägung des Artikels – wie Köhler meint⁴³ – kann ich nichts erkennen, denn die Schwabacher Formulierung, die Taufe sei „nicht allein schlecht Wasser etc.“ ist weder sachlich schärfer noch für die Zwinglianer anstößiger als sie sei „nicht ein ledig Zeichen oder Losung“; die Gefahr ist ja hier im Gegensatz zum Abendmahl nicht, daß die Zwinglianer das Element falsch beurteilen. Gefauft wird auch nach lutherischer Lehre mit gewöhnlichem Wasser. Die Gefahr ist vielmehr, daß man in der Handlung nur ein Zeichen für das Handeln Gottes im Himmel sehen will und nicht ein „Werk Gottes“ (Genitivus auctoris!).

10. Der zehnte Artikel ist der bereits erwähnte sechste Schwabacher. Der Grund der Umstellung wurde auch schon genannt:⁴⁴ es kommt Luther darauf an, unmißverständlich deutlich zu machen, daß allein der an Wort und Sakrament hängende Glaube rechtfertigt und erst *hernach* daraus auch die Früchte des Geistes wachsen und man nicht von den Früchten des Glaubens oder Geistes reden darf, ohne vorher deutlich gemacht zu haben, daß Glaube und Geist nicht einfach vom Himmel her in den Menschen kommen, sondern durchs Wort des Evangeliums im Menschen geschaffen werden.

11. Im Artikel von der Beichte ist der Eingriff der Zwinglianer leicht zu erkennen. Daß von der „Beicht oder Ratsuchung“, vom „Pfarrherr oder Nächsten“, von „Absolution oder Trostung des Euangelii“ die Rede ist, entspricht sicher ihrem Wunsch. Das wird also eine der Stellen sein, wo sie um Wortänderung gebeten haben, wohl einfach mit der Begründung, daß die von Luther gebrauchten Begriffe bei ihnen zu Hause nicht üblich seien und katholische Vorstellungen hervorrufen würden.⁴⁵ Daß die Lutheraner sich bereit fanden, neben die ihnen geläufigen Begriffe, diejenigen zu setzen, die ihre Gesprächspartner als bei ihnen üblich angaben, braucht wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung. Es ging ihnen ja nicht

Schriften I, 1961, 691). Der Streit um diese Vokabel ist ausgebrochen, weil Osiander hier „gefordert“ = „gefördert“ verstehen will, während Zwingli „gefordert“ = „gefördert“ liest. Vom sprachlichen Befund her läßt sich die Frage nicht entscheiden.

⁴² BSELK, 3. Aufl., 1956, 63.

⁴³ W. Köhler, Zwingli und Luther II, 122.

⁴⁴ Vgl. oben S. 297 f.

⁴⁵ Vgl. die „Notae Zuinglii“ zu diesem Artikel, unten S. 316 f. – Allerdings ist der Text unverändert schon in der Kasseler Handschrift enthalten, d. h. die Korrektur mußte vor der dreifachen Ausfertigung der zur Unterschrift bestimmten Exemplare stattgefunden haben. Das ist nun in der Tat sehr wahrscheinlich, denn es handelt sich hier nicht um die einzige Stelle, an der in den Artikeln zwinglische oder wenigstens oberländische Sondertraditionen berücksichtigt sind, die Luther kaum gekannt haben kann, vgl. die „Nota Zuinglii“ zu Art. 1, unten S. 305.

um Namen oder Institutionen, sondern einzig und allein um die Absolution selbst, d. h. um die sinnlich wahrnehmbare Austeilung der Sündenvergebung an den Einzelnen, die das Wesen des Evangeliums ist.

12. Die nächsten drei Artikel handeln von der Obrigkeit (Art. 12), von den gottesdienstlichen Ordnungen (Art. 13) und von der Richtigkeit der Kindertaufe (Art. 14). Die namentliche Polemik gegen die Täufer ist wohl durch die Zwinglianer hereingebracht worden,⁴⁶ konnte den Lutheranern aber nur recht sein. Warum der eschatologische Ausblick, der sich im Schwabacher Bekenntnis findet, hier fehlt, weiß ich nicht sicher zu sagen.⁴⁷ Dagegen halte ich Köhlers Erklärung in bezug auf den Artikel von der Kirche für einleuchtend: er sei deshalb gestrichen worden, weil rechte Kirche an rechte Sakramentsverwaltung geknüpft sei und man sich über diese nicht einigen konnte.⁴⁸

13. Im Abendmahlsartikel weiß man sich in fünf Punkten einig. Dabei sieht Köhler⁴⁹ in der Bestimmung, daß „die geistliche Nießung desselbigen Leibs und Pluts einem jeden Christen furnehmlich von notten“ sei, einen Erfolg Zwinglis, da hier deutlich werde, daß dieser eine Spiritualisierung der Abendmahlslehre Luthers erfochten habe. Davon kann jedoch keine Rede sein. Zwar ist der Ausdruck „geistliche Nießung“ in der Tat kein Lieblingswort Luthers. Dazu ist er zu mißverständlich und ungenau. Aber wo Luther ihn braucht, verbindet er damit ein ganz zentrales Anliegen; das hat er im Marburger Gespräch selbst an wenigstens drei Stellen klar gezeigt.⁵⁰ Unter der „geistlichen Nießung“ versteht er nämlich den Glauben an die Tröstung durchs Sakrament. Das ist ein genuin lutherisches Anliegen, das Zwingli fremd ist. Und es taucht auch hier nicht etwa zum ersten Mal

⁴⁶ In Art. 12 sind die Worte „so farlich an ihm selbs, wie der Babst und die Seinen gehalten“ in der Kasseler Handschrift gestrichen und ersetzt durch „verbotten, wie etliche, Bepstische und widderteuffer leren und halten“, vgl. auch oben Anm. 19. – Ebenso ist vermutlich die zweimalige Polemik gegen die Katholiken, nämlich in Art. 13 gegen das Verbot der Priesterehe und in Art. 15 gegen die Messe als verdienstliches Werk, auf die Initiative der Zwinglianer hin entstanden. Beides ist nicht in der Kasseler Handschrift enthalten und steht in der Zürcher Handschrift nur als Zusatz hinter Art. 15 (und am Rand der entsprechenden Artikel von fremder Hand), vgl. dazu WA 30/3, 171, 13 ff.

⁴⁷ W. Köhler, Zwingli und Luther II, 124 meint dazu: „Ebensowenig war der eschatologische dreizehnte Artikel zu gebrauchen, nach dem ‚die Ungläubigen und Gottlosen‘ mit den Teufeln ewiglich in die Hölle verdammt wurden – und in der Abendmahlslehre waren die Zwinglianer ungläubig.“ Diese Erklärung scheint mir wenig einsichtig. Über den Sachverhalt als solchen, daß nämlich Ungläubige und Gottlose verdammt werden, war man sich ja einig, und wer diese Ungläubigen sind, das hatte man in Marburg gar nicht zu befinden, sondern konnte es getrost Gott selbst überlassen. Luther maßte sich auch keineswegs an, über fremden Glauben zu Gericht zu sitzen (vgl. unten S. 313 f.). Viel eher ist der eschatologische Artikel einfach darum weggelassen worden, weil er unbestritten und damit überflüssig war.

⁴⁸ W. Köhler, Zwingli und Luther II, 124.

⁴⁹ Ebd. S. 129.

⁵⁰ Am ersten Diskussionsmorgen sagt Luther zu Zwingli: (Köhler, Rekonstruktion S. 69): „Ubi cunque est verbum dei, ibi est manducatio spiritualis, quando nobiscum loquitur deus, ibi requiritur fides, hoc est manducare. Quodsi adicit

auf. Vielmehr ist es der Grundgedanke der lutherischen Abendmahlslehre überhaupt: die Sakramente sind dazu gegeben, daß sich der Angefochtene an sie klammern kann und ihm so Glaube ermöglicht wird. Nur läßt sich diese „spirituale manducatio“ nicht ablösen vom äußerlichen Essen, wie das bei den Spiritualisten des Mittelalters und den Zwingliern möglich ist. Im Gegenteil: das äußerliche Essen ist die notwendige Voraussetzung für die geistliche Niesung; einmal, weil es die sichtbare Gestalt der Zusage Gottes ist, an die sich der Glaube halten soll; sodann: wie soll man sonst zur geistlichen Niesung kommen? Man kann sie ja niemandem vorzeigen oder beibringen. Aber zum äußeren Essen kann ich die Christen anhalten; das andere muß und wird der heilige Geist selber tun. Und er tut es, indem er den Glauben herausfordert und ihn so schafft. Zudem ist dieses äußere Essen nun einmal von Christus eingesetzt und geboten; übrigens nicht ohne guten Grund: man kann ja nicht einfach ins Leere hinaus glauben, sondern der Glaube muß etwas haben, an das er sich hält, wenn er Heilsglaube und nicht einfach *fides historica* sein soll. – Von einer Spiritualisierung der Abendmahlslehre Luthers kann also nicht die Rede sein. Wenn die eben vorgetragene Auffassung des Abendmahls spiritual ist, dann war Luthers Lehre immer spiritual, und man hat ihn im zwinglischen Lager einfach nicht richtig verstanden. Wahrscheinlich wußten aber die Zwinglianer durch alle Mißverständnisse hindurch sehr genau, daß Luther nach wie vor ganz unverbesserlich am äußeren Essen klebte und „leider“ nichts von einer Spiritualisierung zu merken war.⁵¹

Fassen wir zusammen: Die Marburger Artikel sind lutherisch konzipiert und von Luther und den Seinen in diesem Sinne verstanden und unterschrieben worden. Sachliche Zugeständnisse hat man den Gegnern nicht gemacht, dagegen wohl einige formale. Der achte Artikel ist – aller Wahrscheinlichkeit nach – nur eine scheinbare Ausnahme, denn hier hat Luther mit dem zusätzlichen „ordentlich zu reden“ wohl nicht dem Gegner, sondern nur

corporalem manducationem, oportet, ut paremus. Comedimus fide hoc corpus, quod pro nobis traditur. Os accipit corpus Christi, anima credit verbis, quia edit corpus; si accipio corpus Christi in ulnas, hoc amplecti.“

b) Und nach der Entgegnung Zwinglis darauf, antwortet Luther (Köhler, ebd. S. 73): „Quod anima corpus manducet: ubi verbum dei, ibi requiritur manducatio spiritualis, quia requiritur fides; quod non faciunt, quid a me?“

c) Das letzte Votum Luthers an diesem ersten Verhandlungsmorgen scheint folgende Ausführung gewesen zu sein: „Respondit Lutherus: se iam confessum saepius esse, quod spiritualementem illam manducationem non solum non contemneret aut negaret, sed et diceret et crederet, necessariam cum primis esse. Hoc vero dicere se, ex eo non sequi, quod corporalis illa manducatio, a domino Jesu Christo instituta ac praecepta, sit inutilis maxime credentibus, qui non spiritualiter tantum, sed simul etiam corporaliter manducant. Multo vero minus sequi, imo omnino non sequi, quod verum Christi corpus in coena omnino non possit esse corporaliter. Adest enim et utile est. Nam etiamsi spiritus ipse corpus Christi corporaliter non manducet, credit tamen sub pane et vino manducare in verbo, quod spiritus ipse audit.“ (Köhler, ebd. S. 78).

⁵¹ Vgl. Zwinglis eigenhändige Aufzeichnung vom Gespräch mit Luther und seinen Brief an Vadian (s. oben Anm. 13 und 12).

einigen in der heiligen Schrift erzählten unleugbar außerordentlichen Geistbegabungen ohne Predigtwort Rechnung getragen. Das bedeutet aber für unsere Frage: Die Marburger Artikel sind von den Lutheranern aus kein Kompromiß.

V

Wie verhält es sich nun aber mit den Zwinglianern?⁵² Haben sie durch ihre Unterschrift unter die Artikel ihre bisherige Lehre verleugnet oder modifiziert? Vielleicht aus politischen Gründen, d. h. um der Bündnispolitik willen oder um nicht mit leeren Händen nach Hause zurückzukehren? Um das beurteilen zu können, müssen wir die Artikel nochmals vornehmen und sie mit den Augen der Zwinglianer zu lesen versuchen. Dabei werden uns die sog. „Notae Zuingli“, d. h. die Bemerkungen, die Zwingli an den Rand seines Exemplars des ersten Froschauer Nachdruckes der Artikel geschrieben hat, gute Dienste leisten. Sie waren offenbar als Gedächtnisstützen für die Auslegung der Artikel vor der Gemeinde bestimmt; denn so erzählt Heinrich Utinger: „Amm III. tag Septembris frytag uff der nacht für H. Z. hinweg etc. Am 19. tag Octobris Zuistag um das nachmal kam er widerum heim von Margburg etc. und am 24. tag Octobris Sontag was diß büchle trukt und nams mit im uff die kantzelt und erkleret es, und leit das uff die meinung uß, wie dann in summa ghandlet was etc. vor der kilchen Zürich, die jm denn bsonders empfolen was. und das han ich ouch ghoert und gsehen mit anderen vil frommen lüten etc. hec H. utinger rescripsit et annotavit“.⁵³

1. Die Bejahung des Artikels von der Trinität ist für Zwingli eine Selbstverständlichkeit, weiß man sich doch in diesem Punkte selbst mit den Katholiken einig.⁵⁴ Seiner Gemeinde erklärt er, daß das Credo bei den „Unterdeutschen“ nicht wie in Zürich gesprochen, sondern gesungen werde im Got-

⁵² Ich vereinfache hier insofern, als ich nicht differenziere zwischen den Baslern, Straßburgern und Zürchern, sondern den oberländischen Standpunkt ausschließlich von der Sicht Zwinglis aus zu verstehen suche. – In der Folge zitiere ich die Artikel nach dem Froschauer Druck, der WA 30/3, 104 K vermerkt ist. Die folgende Interpretation wird übrigens durchgehend von Bullingers Darstellung in „Warhafft Bekanntnusz“ (vgl. oben Anm. 10) fol. 9a ff. gestützt.

⁵³ Utingers Notiz findet sich auf dem Titelblatt seines Exemplars der Marburger Artikel (Zentralbibliothek Zürich Signatur 5, 174; Teil 5), abgedruckt bei J. Staedtke in Zwingliana 10, 1954, 214 Anm. 19.

Die Notae Zuinglii sind nicht im Original erhalten, doch finden sich in der Zentralbibliothek Zürich zwei Abschriften. Die eine ist diejenige Heinrich Utingers, erhalten als Randglossen in seinem oben genannten Exemplar des Marburger Bekenntnisses. Sie sind eingeleitet mit der Bemerkung: „Hec Huldricus Zwing. manu propria adnotavit“ und nach dem 15. Artikel signiert: „H. utinger rescripsit“. Die andere Abschrift stammt von Johann Jakob Simmler (1716–1788) und scheint eine – allerdings ungenaue – Kopie Utingers zu sein (vgl. Staedtke a.a.O. S. 214 Anm. 18); sie befindet sich in der Zwingliausstellung der Zentralbibliothek Zürich (aus Msc. S. 24; Teil 5). Dem Druck bei Sch-Sch IV, 183 f. liegt leider das Manuskript Simmlers zugrunde.

⁵⁴ Zwingli bemerkt zum ersten Artikel in seinen oben (Anm. 53) erwähnten Glossen zweierlei; zunächst: „Nam et Pontificij hoc sijmbolum agnoscunt“,

tesdienst, aber auf deutsch.⁵⁵ Diese Bemerkung legt die Vermutung nahe, daß wir in der Formulierung: „wie . . . in Symbolo Niceno gesungen und geläsen wirt“ wieder eine jener Stellen haben, an denen die Reformierten in den Text eingegriffen und ihre Sondertradition zur Geltung gebracht haben. Eine theologische Bedeutung hat der Zusatz hier nicht.

2. Zum zweiten Artikel weiß Zwingli nichts zu bemerken, denn in bezug auf das Dogma von der Menschwerdung Gottes weiß er sich samt den Lutheranern gut katholisch.

3. Dagegen bedarf der dritte Artikel über die Zweinaturenlehre der Erläuterung. Ihm ist die Unzertrenntheit der Person Christi nicht minder wichtig als Luther, denn Christus mußte Gott und Mensch sein, um uns erlösen zu können. Erlöser zu sein, ist zwar das proprium der göttlichen Natur, gelitten aber hat er allein nach der menschlichen Natur. Gerade wie man vom Samaritaner, der unter die Räuber gefallen war, sagt, der ganze Mensch sei von Wunden bedeckt, auch wenn nur sein Leib verwundet ist. In diesem Sinne ist Christi Person ungetrennt und handelt oder leidet mit der einen auch die andere Natur gewissermaßen mit. Das heißt: die Naturen werden nicht getrennt, sodaß es zwei Personen ergäbe, aber in der Einheit der Person bewahrt jede der beiden Naturen ihre Eigenheit, wie man das auch am Beispiel des Menschen klarmachen kann, der Leib und Seele hat und doch auch als ganzer Mensch handelt und leidet.⁵⁶ Es dürfte deutlich geworden sein: die gott-menschliche Einheit der Person Christi wird von Zwingli rückhaltlos bejaht, aber in etwas anderem Sinne als von Luther. Während Luther nur die Tatsache der Einheit an sich wichtig ist, die er nicht näher bestimmt, sondern aus der er nur von Fall zu Fall die Konsequenz zieht, versteht Zwingli die Einheit als beinahe mathematische Größe, nämlich als Einheit von zwei Teilen, die ihre bestimmten Funktionen haben. Das kommt daher, daß die Erlösung bei Zwingli in erster Linie als Friedensstiftung zwischen Gott und Mensch verstanden wird; Christus ist der Mittler, und als dieser muß er Gott und Mensch sein,⁵⁷ wie dies schon Anselm von Canter-

⁵⁵ sodann: „Canunt autem apud istas gentes sijmbolum germanica lingua, quod nos dominicis diebus pronunciamus“ (Simmler: . . . pronunciamus dominicis diebus). „istas gentes“ kann nicht die „Pontificij“ meinen, denn bei diesen wird das Symbol lateinisch gesprochen und gesungen. Gemeint sind also die Gesprächspartner, die in den Glossen zu Art. 11 und 15 als „Inferiores“ d. h. die „Unterdeutschen“ bezeichnet werden.

⁵⁶ Zu den Worten „unzertrennte Person Jesus“ merkt Zwingli an: „Nisi enim indisiuncta esset persona, non esset omnium salvator, Nam salvatorem esse proprie divine est nature, non humane, Quamvis secundum humanam naturam tantum passus sit, Sicut Samaritanus (Simmler: Samarita) dicitur in latrones incidisse, cum solum corpus sit vulneribus concisum, adhuc tamen totus homo dicitur vulneribus esse affectus, Indissociata igitur est Christi persona, etiam cum altera natura tantum aliquid agit aut patitur, hoc est nature non dividuntur ut sint due persone, Sed in unitate persone servat utraque natura proprietatem suam, ut iam de homine exemplum est allatum (Simmler: exemplum allatum est).“

⁵⁷ Vgl. die Auslegung der 19. Schlußrede, CR 89, 157, 15 ff.; ein brauchbarer Kommentar zu unserer Stelle findet sich in der „Christianae fidei expositio“, die Zwingli im Juli 1531 geschrieben und Bullinger im Februar 1536 herausgegeben hat,

bury in seiner Satisfaktionslehre dargestellt hat. Unter diesen Voraussetzungen ist es klar, daß Zwingli sich durch Luthers Vorwurf, er reiße die Naturen auseinander, nicht getroffen fühlen konnte und daß er keinen Anlaß hatte, bei der Annahme des dritten Marburger Artikels irgendwie zu zögern.⁵⁸

4. Auch in bezug auf die Erbsünde trifft Zwingli der lutherische Vorwurf nicht; mit Pelagianismus hat seine Lehre nichts zu tun, und er hat nie daran gedacht, der Natur irgendwelche Kraft zum Heil zuzuschreiben oder sie als Anknüpfungspunkt für die Gnade zu benützen. Hier herrscht ein Irrtum seitens der Lutheraner.⁵⁹ Anlaß zu diesem Mißverständnis hat Zwinglis Schrift „Von der Taufe, von der Wiedertaufe und von der Kindertaufe“ vom Mai 1525 gegeben.⁶⁰ Gegen diejenigen, die die Kindertaufe bestreiten, führt er hier an, daß die Kinder der Gläubigen Gottes Kinder sind, sodaß die Erbsünde sie nicht verdammen und von Gott reißen kann, solange sie noch unvernünftig sind. Warum soll man also denen, die Gott gehören die Taufe verweigern? Danach gibt er einen Exkurs über die Erbsünde: Sie ist nicht Erbschuld. „Die Erbsünd ist nütz anders weder der präst von Adamen har. Das aber verstanden werd, was wir durch das wort ‚präst‘ bedütind, so merk also: Wir verstand hie durch das wort ‚präst‘ einen mangel, den einer on sin schuld von der purt har [Geburt her] hatt oder sust von züfälen.“⁶¹

Sch-Sch IV, 48 ff. Die Schrift ist bereits von Bullinger als Kommentar zu Zwinglis Interpretation der Marburger Artikel ausgewertet worden, vgl. „Warhaffte Bekantnuß etc.“ (s. oben Anm. 10) fol. 9a f.

⁵⁸ Luther hat aber Zwingli nicht einfach mißverstanden. Zwar kann Zwingli die Einheit der Person Christi sich und andern jederzeit logisch aufweisen, jedoch hat sich Luther von dieser rationalistischen Rechtgläubigkeit nicht beeindruckt lassen. Ihm ging es ja nicht um eine richtige christliche Weltanschauung, sondern um Trost für den angefochtenen Glauben, und da sah er, daß Zwingli trotz und in seinem formal rechtgläubigen System, Christus gerade da in seine Naturen auseinanderdividierte, wo er ihn um des Trostes willen ganz haben mußte.

⁵⁹ Man kann fragen, warum sich dieser Irrtum bei den Lutheranern so hartnäckig bis heute fortgepflanzt hat, obwohl er doch längst widerlegt ist. Ich werde den Eindruck nicht los, als ob man es nicht für der Mühe wert achtete, diesem Gegner Luthers die schuldige Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Schade! Damit verliert dann natürlich auch das, was gegen Zwingli vorgebracht wird, sehr viel von seiner Überzeugungskraft. Zur Literatur vgl. R. Pfister, Das Problem der Erbsünde bei Zwingli, 1929; G. Locher, Die Theologie Huldrych Zwinglis im Lichte seiner Christologie I, 1952, 137 ff. (dort weitere Lit.).

⁶⁰ CR 91, 206 ff.

⁶¹ CR 91, 307 ff.; Zum Begriff „präst“ (Presten) vgl. das Schweizerische Idiotikon 5, 1905, 837 ff.: Die Grundbedeutung ist „Bruch“; man spricht von Häusern mit „prästen“. Bei Menschen braucht man die Vokabel „z. B. von einem Bruchschaden, einem lahmen oder verlorenen Gliede, meist aber von körperlichen Beschwerden (z. B. infolge vorgerückten Alters), chronischen Leiden (wie sie besonders von akuten Krankheiten zurückbleiben).“ – Der „präst“ ist also nicht einfach eine Krankheit schlechthin (die lateinische Übersetzung „morbum“ ist ungenau), sondern hat den besonderen Klang des Nicht-wieder-Gutzumachenden, Unheilbaren. Nur gelegentlich meint der Begriff eine vorübergehende Krankheit (und auch dann meist im Blick auf ihre Schwere und die entstandene Behinderung) oder übertragen ein Laster (vitium, vgl. J. Fries, Dictionarium latino-germanicum, Zürich 1541, s. v. „vitium“) oder auch Sünde schlechthin. – Aufschlußreich ist, was G. Locher berichtet (a.a.O. S. 138): „Meine persönliche Nachfrage im Toggenburg [Zwinglis

„Es kumpt aber das laster uß dem natürlichen prästen, daß wir den nit rechter maß ersetzend, sunder mütwillend [ihm willentlich nachgeben]. Also ist die erbsünd ein abstand [defectus], mindrung [diminutio] oder erger-nus [Verschlimmerung] der ersten yngesetzten menschlichen natur, glych als da in eim ungewitter oder hagel alle wynreben verderbt werden, das sy die vordrigen ard nit me habendt, oder, so ein pflantz uß Neapols in Tüsch-land [!] gepflantz wird, kumpt sy zû irer ersten ard nimmerme“.⁶² „Also volgt, das die erbsünd ein präst ist, der von imm selbs nit süntlich ist demm, der inn hatt. Er [sc. der präst] mag inn ouch nit verdammen, got geb, was die theologi sagind, biß das er uß dem prästen wider das gsatzt gottes thût. Denn [dann] thût er aber erst wider das gsatzt, wenn er das gsatzt erkennt. Wirt als harnach mit kundschaft [Beweisstellen] bewert. Byspil: Der jung wolff, diewyl er noch blind ist, weißt er nütz vonn schaffzwacken [zerrei-ßen der Schafe]; noch [dennoch] so ist die ard in imm. Sobald er aber erwachst, so hebt er denn an ärdelen [so kehrt er seine Art hervor]. Also ist der mensch aller begirden unnd anfechtungen unschuldig, all die wyl er nit weisst, was begird ist; noch [dennoch] so steckt die ard in imm; die mag er als wenig hinlegen uß eigener krafft, als der wolf. Wenn man aber den wolf von jugend uff mit streichen zwingt, vertruckt [unterdrückt, versteckt] er die ard, aber er verlürt [verliert] sy nit, sunder, wo er die gens [Gänse] sicht [sieht], embleckt er die zen [zeigt er die Zähne], ob er glych nit schlecht [angreift]. Also vermag uns gott endren, die bösen ard inn uns temmen [eindämmen], und wir selbs nit“.⁶³ – Die Lutheraner haben nicht nur darum Zwingli mißverstanden, weil ihnen der Begriff „präst“ fremd war, sondern vor allem auch, weil sie den strengen Sachzusammenhang der Aussagen Zwinglis nicht beachteten. Sie übersahen zweierlei:

a) Zwingli redet an der genannten Stelle ja allein im Blick auf die noch unvernünftigen Kinder der Christen und leugnet nur in diesem Zusammen-hang die Verdammlichkeit der Erbsünde, aber nicht im Blick auf mensch-liches Sein und Tun überhaupt.⁶⁴

b) Auch da ist die Erbsünde nicht „an sich“ nicht verdammlich, sondern nur, weil Christus genuggetan hat auch für diese Kinder, die noch nicht glauben können.⁶⁵ So ist es kein Widerspruch, wenn Zwingli nun mit den

Heimat] ergab, daß sich mit dem Wort ‚präschte‘ als erstes der Gedanke ver-bindet: ‚das wird halt nümme [nicht mehr] guet‘.“

⁶² CR 91, 307 f.

⁶³ CR 91, 308 f. Zum Streit Zwinglis mit den Lutheranern über die Erbsünde vgl. „De peccato originali declaratio ad Urbanum Rhegium“ vom 25. August 1526, CR 92, 359 ff.

⁶⁴ Vgl. De peccato originali, CR 92, 384, 19 ff.: „Ad alteram obiectionem sic respondemus: Nos numquam absolute dixisse peccatum originale non posse damnare. Sic enim in libro ‚De baptismo‘ testatus sum me solummodo de Christianorum natis loqui, quod istos culpa originalis damnare non possit; quod liber ipse duobus locis palam testatur.“

⁶⁵ Ebd. S. 370, wo Zwingli als dritten zu behandelnden Punkt seiner Schrift an-gibt: „Tertio loco ostendemus ei [sc. morbo seu peccato originali] non alio phar-maco succurri posse quam sanguine Christi, filii dei. Tam abest, ut Christum evacue-

Marburger Artikel bekennt: „Zum vierdten. Gloubend wir / das die Erbsünd sye uns von Adam angeboren / und ufgeerbet / und sye ein söliche sünd / das sy alle menschen verdamnet / unnd wo Jesus Christus uns nit zû hilff kommen were / mit sinem tod und läben / so hettend wir ewig daran sterben / und zû Gottes rych und sâligkeyt nit kommen müssen.“⁶⁶ Hier ist die Gesprächssituation einfach eine andere als oben; es geht ja nicht darum, den Aberglauben zu bekämpfen, die kleinen Christenkinder seien des Teufels, bevor sie sich bekehren, glauben und getauft werden,⁶⁷ sondern hier wird von der Erbsünde als solcher gehandelt. „An sich“ ist sie natürlich verdammlich, nicht obwohl sie ein „präst“, sondern gerade weil sie ein Presten ist.⁶⁸ Ich kann nicht finden, was Zwingli an diesem Artikel hätte mißfallen müssen.

5. Der fünfte Artikel, von der Rechtfertigung *sola fide*, wird von Zwingli mit folgenden Worten kommentiert:⁶⁹ „Sola ergo fides, que nihil aliud est quam spiritualis manducatio, iustificat, non manducatio Sacramentalis“. Der Triumph in diesen Worten ist nicht zu überhören. „Da seht ihr selbst“, wollen sie sagen, „wie inkonsequent die Lutheraner lehren. Hier geben sie zu, daß allein der Glaube rechtfertigt, und handkehrum geben sie wieder der manducatio sacramentalis Heilsbedeutung!“ Dabei wird deutlich, daß Zwingli „manducatio spiritualis“ anders versteht als Luther. Der Begriff meint bei ihm nicht den Glauben an Gottes Gabe im Sakrament, sondern den christlichen Glauben schlechthin, d. h. den Glauben „an sölichen Gottes Sun Jesum Christum / für uns gestorben / etc.“, wie der Artikel sagt.

mus. Isthic quoque pervestigabimus, num aliqua re alia quam isto sanguine, puta baptismi lavacro, malum averruncari possit.“ Das führt er dann durch S. 390, 21 ff. und setzt gleich mit der These ein, „quod vitium originale [sic!] solo sanguine Christi tollitur et quod lavacro baptismi tolli nequit.“

⁶⁶ Zum letzten Wort des Artikels „muessen“ steht bei Utinger die Glosse: „*οὐλλυψις* (Simmler: *οὐλληψις*) est in verbo muessen.“

⁶⁷ Zwingli betont immer ausdrücklich, nur von den Kindern der Christen zu reden. Inbezug auf die Heidenkinder und die Heiden überhaupt, die Christus noch nicht kennen konnten, ist er unsicher. Er hält es aber für wahrscheinlich, daß auch ihnen der „präst“ nicht angerechnet wird; wenn es so ist, dann aber auch nur durch Christus, vgl. CR 91, 384, 25 ff.; R. Pfister, Die Seligkeit erwählter Heiden bei Zwingli, 1952, 47 und 66 ff.

⁶⁸ Mit Melancthon scheint Zwingli sich in der Vorbesprechung verständigt zu haben; er notiert in seiner Zusammenfassung dieses Gespräches (vgl. oben Anm. 37): „Zuinglius admittit: peccatum originale morbum esse credimus, quem omnes, qui ex Adam generantur contrahunt, quo morbo fit, ut nos ante omnia amplectamur, non deum. Ubi non est lex, ibi non est praevaricatio. In parvulis non est lex, sed poena legis, quae tale malum sive peccatum est, ut damnet.“ J. Staedtke (a.a.O. vgl. oben Anm. 37) macht darauf aufmerksam, daß das bei Sch-Sch IV, 173 dem zitierten Abschnitt folgende Stück ein Zusatz von fremder Hand ist: „Sed hic simul Christianorum parvulos beneficio Christi salvos esse non minus quam Hebreorum agnoscimus, virtute promissionis: ‚recumbent cum Deo Abraham, Isaac et Jacob‘, etc. [Mt 8, 11].“ – Die Überschrift über den ganzen Abschnitt: „Zuinglius admittit“ ist wieder mit hellerer Tinte geschrieben, also wohl sekundär, aber von Zwinglis Hand.

⁶⁹ Vgl. oben Anm. 53; Utinger und Simmler stimmen hier überein.

Zwingli kennt keinen andern Glauben als den Glauben an Gott und Jesus Christus. Wer für seinen Glauben einen andern Anhalt sucht als Gott selbst und seinen Sohn, ist ein Götzendiener, der Gott die Ehre stiehlt, die ihm zukommt. Ein Götzendiener ist auch der Sakramentariier, der auf äußere Zeichen und Dinge, statt auf Gott selbst vertraut.⁷⁰

6. In diesen Zusammenhang fügen sich nicht nur Artikel fünf, sechs und sieben mühelos ein, sondern von da aus wird nun vor allem der sechste Artikel zum Angelpunkt des Bekenntnisses: „Das sölicher Gloub sye ein gabe Gottes / den wir mit keinen vorgehenden wercken oder verdienst erwerben / noch uß eigner krafft machen könnend / sonder der heylig Geyst gibt unnd schafft wo er wil / den selbigen in unsere hertzen / wenn wir das Euangelion oder wort Christi hörend.“ Dazu bemerkt Zwingli: „In isto sexto articulo tota summa pendet. Non igitur datur peccatorum remissio, dum porrigitur Sacramentum“.⁷¹ Zwingli entnimmt dem Artikel also, daß es außer dem heiligen Geist selbst keine Gnadenmittel gibt. Es ist offensichtlich, daß er den Abschnitt völlig anders interpretiert als die Lutheraner. Der wichtigste Unterschied ist, daß der heilige Geist bei ihm nicht ans Wort gebunden ist. Im Gegenteil: die Rede vom heiligen Geist will nichts anderes besagen, als daß Gott unmittelbar handelt. Er kommt senkrecht vom Himmel in unsere Herzen und wirkt dort den Glauben. Dabei herrscht wohl, anders als bei Luther, die Vorstellung, daß Geist und Glaube unzertrennlich zusammen gehören; der Geist gibt und schafft den Glauben, indem er sich selbst gibt.⁷² Man könnte sagen: der Glaube ist hier an den Geist gebunden, wie bei Luther der Geist an das Wort gebunden ist. Der Schluß „... wenn wir das Euangelium oder Wort Christi hörend“ trägt keinen Akzent; er soll einfach besagen, daß in den Zusammenhang von Geist und Glaube auch das Hören des Evangeliums irgendwie hineingehört, denn ohne Verkündigung gibt es normalerweise keinen Glauben. Irgendwoher muß ja auch der gewöhnliche Christ, den Gott nicht mit himmlischen Erscheinungen und Traumgesichten begnadigt,⁷³ wissen, woran er glauben soll. Aber die Verkündigung als Vehikel des heiligen Geistes verstehen zu wollen, ist nicht nur

⁷⁰ Vgl. in der Schrift „De providentia Dei“, die eine im August 1530 entstandene Überarbeitung der von Zwingli in Marburg gehaltenen Predigt ist, den Abschnitt (Sch-Sch IV, 119): „Alii vero, quales sunt Sacramentarii (ii enim iure vocantur Sacramentarii, qui sacramentis tribuunt quod non habent, et a simplici in unum deum fiducia ad signorum virtutem magnificis quidem, sed fictis et ementitis promissionibus abducunt. Quapropter si quis posthac in scriptis nostris Sacramentarios inveniat, hoc hominum genus intelligat monemus, qui symbolis tribuunt ea quae solius divinae virtutis sunt et spiritus sancti.“

⁷¹ Simmler (a.a.O. vgl. Anm. 53) hat statt „dum porrigitur Sacramentum“: „cum porrigitur sacramentum“.

⁷² Vgl. z. B. Zwinglis „Auslegen und Gründe der Schlußreden“ vom 14. Juli 1523, CR 89, 89, 28 ff.

⁷³ Jedoch sind alle Erscheinungen, Gesichte und Geistzeugnisse überhaupt an der heiligen Schrift, resp. an Christus selbst, zu prüfen. Was dieser Prüfung nicht standhält, kommt nicht vom heiligen Geist, sondern von einem Lügengeist, vgl. dazu G. Locher a.a.O. S. 24 ff.; R. Pfister, Die Seligkeit erwählter Heiden a.a.O. S. 32 f.

abergläubisch, sondern eine Gotteslästerung. Der heilige Geist ist doch nicht ein Ding, das an Wort und Sakrament kleben kann, sondern er ist Gott selbst, und zwar in seiner dritten Person, also nicht Gott als der Fleisch Gewordene, sondern Gott als der frei Waltende.⁷⁴ Dadurch daß in diesem Artikel der Heilige Geist das Subjekt ist, das in Freiheit den Glauben in unseren Herzen gibt und schafft, findet Zwingli hier sein wichtigstes Anliegen im Streit mit den Lutheranern aufgenommen und kann er sagen, daß von diesem Abschnitt alles andere abhängt. Wenn er nun zufügt, daß daher die Sündenvergebung nicht gegeben wird, indem das Sakrament ausgeteilt wird, so zieht er aus dem Gesagten einfach den praktischen Schluß für die Abendmahlsfrage: Wenn es der heilige Geist, d. h. Gottes unmittelbares Handeln, ist, der den Glauben und damit die Sündenvergebung wirkt, so ist es eben nicht das Sakrament. Gott kann zwar das Sakrament benützen, wie ein Handwerker ein Werkzeug, aber er ist nicht daran gebunden, sonst ist nicht er, sondern das Sakrament Gott.

7. Im Rahmen der lutherischen Interpretation geht es im siebten Artikel in erster Linie um das „sola gratia“. Im zwinglischen Kontext muß man eher sagen: es geht hier nocheinmal um das „sola fide“. Dem Glauben kommt bei Zwingli ein viel größeres Gewicht zu als bei Luther. Dort ist er einfach das kindliche Annehmen eines Geschenkes, wobei der Blick ganz auf dem Geschenk ruhen soll und nicht auf den Händen, die danach greifen. Darum kann der Glaube bei Luther nicht nur auf Personen, sondern auch auf Sachen, d. h. Gaben, bezogen sein. Anders bei Zwingli, wie z. B. schon die Definition zeigt, die er in „De providentia Dei“⁷⁵ gibt, wo er ihn bestimmt als „plena et firma dei cognitio et in illum spes“. Er ist damit im strengen Wortsinn Bedingung des Heils und somit auch der wahren Zugehörigkeit zur christlichen Kirche. Er ist nicht einfach ein Annehmen eines Geschenkes, sondern ein richtiges Verhalten, ein Wissen und Tun. Damit steht er in Gefahr, wieder als Werk mißverstanden zu werden. Man sucht dem zu entgehen, indem man den Glauben nicht als menschlichen Entschluß, sondern als Geschenk des heiligen Geistes versteht.⁷⁶

8. Der achte Artikel müßte, von Luther her gesehen, es Zwingli im Grunde unmöglich machen, die Unterschrift unter das Bekenntnis zu geben. Das ist jedoch keineswegs der Fall; der Abschnitt paßt Zwingli vielmehr ganz gut in sein Konzept. Er hat nach dem Froschauerdruck folgenden Wortlaut: „Zum achten. [Gloubend wir] Das der heylig Geyst / ordenlich zu reden / niemants sölichen gloubenn / oder syne gabe / on vorgend predigt / oder müntlich wort / oder Euangelion Christi / sonder durch unnd

⁷⁴ Im zweiten Artikel wird ja bekannt: „Zum andern gloubend wir / das nit der Vatter / noch heyliger Geist / sonder der Sun Gottes Vatters . . . sye mensch wordenn etc.“

⁷⁵ Sch-Sch IV S. 121.

⁷⁶ Hier hat darum auch die Prädestinationslehre ihren Ort, vgl. De providentia Dei, Sch-Sch IV, 121: „Fides itaque iis datur, qui ad vitam aeternam electi et ordinati sunt; sic tamen ut electio antecedit, et fides velut symbolum electionem sequatur. Sic enim habet Paulus Rom. 8, 29.“

mit sölichem müntlichem wort würckt er / und schafft er den glauben / wo in welchen er wil. Rom. 10⁷⁷ Zwingli gibt dazu drei Erklärungen:

a) Zur Begründung für die Notwendigkeit der Predigt bringt er den Schriftbeweis bei: „Sic enim iussit Scriptura: ‚Ite praedicate‘ [Mk 16, 15.] et ‚Fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi‘ [Rm 10, 17], alias tolleretur ministerium verbi“.⁷⁸ Wir haben oben schon erwähnt, daß auch für Zwingli Glaube und Predigt zusammengehören. Daß die Verbindung von Wort und Glaube bei ihm weniger eng ist als bei Luther, bricht an der Bedeutung der Predigt nichts ab. Wie wichtig sie ihm ist, geht aus seinen Schriften auf Schritt und Tritt hervor.⁷⁹ Freilich ist – wie wir sogleich sehen werden – bei ihm sowohl die Predigt selbst, wie auch das Verhältnis von Predigt und Glaube anders zu verstehen als bei Luther.

b) Die Begriffsreihe „predigt er müntlich wort oder Euangelion Christi“ löst Luther auf das Evangelium hin auf. Dabei versteht er – wie wir bereits gesehen haben⁸⁰ – unter Evangelium die Austeilung der Absolution oder – anders gesagt – den Zuspruch der Sündenvergebung. Zwingli dagegen erklärt: „Per Euangelion, Intelligimus in genere omnem externam adnuntiationem“. Er löst also die Begriffsreihe auf die Predigt hin auf. Evangelium ist also nicht etwa im Gegensatz zum Gesetz zu fassen; vielmehr umgreift das Evangelium Gesetz, Trost, Verheißung, Sündenvergebung ungeschieden. Den lutherischen Evangeliums begriff kennt Zwingli gar nicht. Wenn dem aber so ist, so bekommt die Predigt einen völlig anderen Charakter; sie ist nicht Absolution, sondern Information,⁸¹ sie ist nicht Austeilung, sondern Ankündigung der Gnade Gottes.

c) Zum Satzteil „durch und mit sölichem müntlichem wort würckt er (sc. der heilige Geist) und schafft er den glauben“ bemerkt Zwingli: „[I]pse fide[m] dat, non externum verbum, [I]dcirco bis positum est: er. κατ' ἐμψαον“.⁸² Das „durch und mit sölichem mündlichen wort“ bietet Zwingli

⁷⁷ „Würckt er / und schafft er den glauben“: Zwingli ist das zweimalige „er“ wichtig. Es findet sich in der Zürcher, nicht aber in der Kasseler Handschrift.

⁷⁸ Simmler a.a.O. hat statt „iussit“: „infit“.

⁷⁹ Hier mag noch eine Stelle aus „De providentia Dei“ von Interesse sein, da sie zeigt, wie Zwingli Rm 10, 17 versteht (Sch-Sch IV, 125): „Unum hoc addam. Cum Paulus fide[m] ex auditu esse Romanis scribit, eodem modo viciniore et nobis notiori causae tribuit, quod solius est spiritus, non externae praedicationis, quemadmodum Sacramentarii fere contendunt. Quod tam verum est, ut non modo divinarum literarum testimoniis istis: ‚Nemo venit ad me nisi pater meus traxerit illum‘ (Joh. 6, 44) et ‚Alii datur fides eodem munere spiritus‘ (I Cor 12, 9) atque similibus, sic esse colligatur, verum etiam usu deprehenditur; cum quotidie videmus quosdam Evangelii praedicationem audire quidem, sed nihilo magis credere. Non est igitur alia mens Pauli quam, necesse esse quantum scripturae exemplis constet, ut praedicetur verbum, quo deinde, qui incrementum dat deus, velut instrumento fide[m] plantet, sed sua viciniore ac propria manu. Est enim et apostoli opus a dei manu, sed medium; ipse vero tractus internus immediate operantis est spiritus . . .“

⁸⁰ Siehe oben S. 302.

⁸¹ Vgl. besonders die 13.–16. Schlußrede und ihre Auslegung CR 89, 72, 14 ff.; dasselbe geht aber auch aus dem Material hervor, das G. Locher a.a.O. S. 25 ff. bietet.

⁸² Zum Text vgl. oben Anm. 77.

keinen Anstoß, sofern klar ist, daß es nicht das Wort ist, das den Glauben wirkt, sondern der heilige Geist selbst; denn natürlich bedient sich der Geist im Normalfall des Wortes, aber man soll nicht vom Wort erwarten, was nur Gott, der heilige Geist, selber geben kann.

Damit dürfte in etwa klar sein, wie Zwingli diesen Artikel verstand und annehmen konnte: Die Predigt und die äußerliche Verkündigung überhaupt sind nötig und dürfen nicht verachtet und vernachlässigt werden, denn Gott will sie als Instrument benützen, um – wo und wann es ihm gefällt – mit seiner eigenen Hand den Glauben zu pflanzen. Aber man darf dem Instrument nicht zuschreiben, was allein dem Gärtner selber zukommt; Gott allein ist es, der den Glauben gibt, und wenn er dazu auch meistens das äußere Wort benützt, so kann und tut er es doch auch anders-, gemäß der ihm eigenen Freiheit, wie man etwa aus der Bekehrung des Apostels Paulus ersehen kann.

Man wird nicht umhin kommen, zuzugestehen, daß auch Zwingli mit seiner Interpretation die Aussagen dieses so zentralen Artikels verständlich machen und in seine Gesamtkonzeption einbauen kann. Und trotzdem scheint der Graben zwischen ihm und Luther unüberwindbar: Von der Sicht Zwinglis aus ist das Zentrum der Theologie Luthers – wenn anders es richtig ist, daß die Wortlehre das Zentrum der lutherischen Theologie ist⁸³ letztlich Götzendienst. Von der Sicht Luthers aus ist Zwingli schlimmer als katholisch, weil er die Gnadenmittel verwirft und so nicht sagen kann, wie der Geist zu uns kommt, und keine Heilsgewißheit hat. Dabei fällt auf, daß beide von ganz verschiedenem Standort aus reden: Luthers Anliegen ist es, dem Gottesdienstbesucher zu sagen, daß er wirklich glauben darf, mit Wort und Sakrament Gottes Geist und das Heil selbst zu empfangen. Zwingli dagegen liegt alles an einer richtigen, schriftgemäßen Darstellung des Heilsgeschehens; denn es geht ja darum, daß der Mensch Gott richtig erkennt und ehrt. Gott recht ehren heißt recht, christlich leben und sterben. Dazu gehört, daß man sich vor Gott nicht selber zu rechtfertigen sucht, sondern sich allein auf Christus verläßt. Und dazu gehört auch, daß man Gott nicht in äußerliche Dinge bannt und sich so verfügbar zu machen sucht. Vielmehr soll man sich ihm, d. h. dem heiligen Geist, immer und überall offen halten, bereit alles an der Schrift zu prüfen, was sich als heiliger Geist ausgibt. Die Schrift ist der Prüfstein des Geistes, denn dieser kann mit sich selbst nicht uneins sein, nicht einmal so und einmal anders lehren.

Das bedeutet aber: das Zentrum der Theologie von Luther und Zwingli ist je völlig verschieden. Luther weist den Menschen an, nach der promissio, d. h. der Absolution in Wort und Sakrament zu greifen und zu glauben, daß er damit alles bekommt, was er im Leben und Sterben nötig hat. Zwingli dagegen ist nicht so wichtig, was der Mensch bekommt, sondern was er tut; er will ihn zur rechten Gotteserkenntnis führen, damit er Gott die Ehre gibt.

⁸³ Wenn ich von „Luthers Wortlehre“ rede, so denke ich etwa an seine diesbezüglichen Ausführungen in der „Auslegung deutsch des Vaterunsers für die einfältigen Laien 1519“ (WA 2, 74 ff.) und übernehme dabei im wesentlichen die Interpretation von E. Bizer in: „Fides ex auditu“ 2. Aufl. 1961, 138–147.

Luther geht es letztlich um Trost in der Anfechtung; Zwingli um Gottes Ehre und ein anständiges christliches Leben, denn das Trösten kann der Christ ruhig dem heiligen Geist selbst überlassen, der kann's besser und weiß, wann es Zeit ist dazu! Der Christ braucht sich überhaupt nicht so sehr um sein Angefochtensein und Getröstetwerden zu kümmern; Gott hat ihm diese Sorge durch seinen ewigen Ratschluß im voraus abgenommen; er führt ihn nach seinem Heilsplan, sodaß der Mensch frei ist, sich an dem Ort, an dem er gerade steht, um Gottes Ehre zu kümmern. Das ist auch ein Trost, ein sehr kräftiger sogar! In den Ohren des Lutheraners freilich, klingt dieses dauernde Anrufen der Ehre Gottes als lästerliche Überheblichkeit; in den Augen des Zwinglianers dagegen ist das fortwährende Getröstetwerdenwollen der Lutheraner eine unnötige und des Christen unwürdige Eignesucht und Schwäche. Ganz zugespitzt und vergrößert gesagt: Luther geht es letztlich um subjektive Heilsgewißheit, Zwingli um ein christliches Leben und Sterben, Luther um Religion, Zwingli um Ethik.

Ich habe mit diesem allzukunftigen und notwendig allzuvereinfachenden Aufzeigen der Gegensätze zwischen dem lutherischen und dem zwinglischen theologischen Denken, diese ganz gewiß nicht erschöpfend darstellen wollen. Es ging mir nur darum, sichtbar zu machen, daß die Gegensätzlichkeit nicht an einem Punkt, etwa in der Wort- oder Sakramentslehre, zu lokalisieren ist, sondern das ganze Wollen, Denken und Streben umfaßt. Das war ja auch der Grund, warum man sich nicht vergleichen konnte und – noch viel schlimmer –, warum man der Täuschung verfiel, sich verstanden und geeinigt zu haben, um nur zu bald enttäuscht zu werden; man suchte und sah die Differenzen an einzelnen Punkten, ohne zu erkennen, daß man im letzten, tiefsten Wollen getrennt war, besser gesagt – nun muß ich mich sofort korrigieren – Luther allein hat es, wenn nicht alles täuscht, wenigstens zeitweise gesehen; darum lag ihm mehr an der Festlegung seiner Position als an einem gemeinsamen Bekenntnis. Darum konnte er auch zu Butzer sagen, als dieser ihn um ein Urteil über die Straßburger Trinitätslehre anging:⁸⁴ „trawen nayn, ich bin Euer Herr noch Euer Richter nicht, so wolt Jr mich noch meiner lere auch nicht, so kan ich Euch zu Jungern auch nicht leyden, wir haben vor wol enntpfunden, das Jr begert, unnder unnsrem namen Euer lere außzupraytten, ich höre Euch wol yetzo, wayß aber nicht, ob Jr dahaym auch also leret oder nicht etc. Darum gib ich Euch kain zeugknus, Jr dürffts [bedürffts] auch nicht, dann so Jr überal rümet, Jr habts von uns nicht gelernt, was dürffst Jr dann unsers zeugknus? Man sichts allzu wol, das Jr nichts von unns gelernt habt; wir wolten auch ungeru solche Junger haben.“ Und nach Butzers weiterer Bitte, anzuzeigen, was ihm mißfiel, antwortete Luther: „ich bin Euer herr nicht, Euer Richter nicht, Euer lerer auch nicht, so reymet sich unser gayst und Euer gayst nichts zusammen, sonnder ist offenbar, das wir nicht ainerley gayst haben, dann das kann nicht ainerley gayst sein, da man an einem ort die wort Christi ainfeltiglich glaubt unnd am anndern denselben glauben tadelt, widerfichtet,

⁸⁴ Nach dem Zeugnis Osianders, vgl. W. Köhler, *Rekonstruktion a.a.O.* S. 129.

lügstraffet und mit allerley frefeln lesterworten antasstet. Darumb wie ich vor gesagt hab, bevelhen wir Euch dem urteyl gottes, leret, wie Jrs vor got wölt verantworturten.“ – Das scheinen mir die einsichtigsten Worte des ganzen Marburger Gesprächs gewesen zu sein.

Was nun die Lehre vom heiligen Geist, d. h. den achten Artikel, betrifft, so geht aus dem oben Dargestellten zweierlei hervor: einmal, daß hier der eigentliche Gegensatz zwischen den beiden Gesprächspartnern besonders deutlich sichtbar wird; zum andern aber, daß die Differenz nicht so zu fassen und zu bewältigen ist, daß man die beidseitigen Aussagen isoliert einander entgegensetzt. Denn hier ist in der Tat nicht einerlei Geist, und der Geist läßt sich nicht fassen, indem man ihn mit ein paar Worten definiert, sondern nur indem man ihn in seinem Gesamtzusammenhang bedenkt.

9. Zum neunten Artikel hat Zwingli drei Bemerkungen, die ich hier samt dem zugehörigen Text wiedergebe: (Text:) „Das der heylic Touffe / sye ein Sacrament das zû sölichem Glouben / von Gott yngesetzt / und diewyl Gottes gebott / ‚Ite baptisate‘ [Mt 28, 19] / und Gottes verheyssung drinnen ist / ‚Qui crediderit‘ [Mk 16, 16]. So ists nit allein ein ledig zeichen / oder losung under den Christen / sonder ein zeichen und (a) werck Gottes / darin (b) unser gloube gefordert / durch (c) welchen wir zum läben wider geborenn werdend.“ (Randglossen:)

a) „werk Gottes, dictum est ne quis contemnat.“

b) „Gloub gefordert sive [i]psius qui baptisatur, sive eius quum ad baptismum mittit, puta parentis, hoc est ut baptisatus aut in presentia credat et ecclesiae velit inseri: aut cum adolescat, de fide doceatur.“⁸⁵

c) „welchen‘ refert fidem ut in sequenti relatione sequentis articuli patet, videlicet ‚sölicher‘.“

Zu a): Wenn die Lutheraner die Taufe als ‚Werk Gottes‘ bezeichnen, so meinen sie offenbar, daß Gott in jedem Taufakt sein Werk tut, d. h. Sündenvergebung, Glaube und Wiedergeburt schenkt. Zwingli versteht es allem Anschein nach anders. „Werk Gottes“ besagt wohl ein „von Gott eingesetztes Werk“. In diesem Sinne faßt er jedenfalls am Schluß seiner Schrift „von der Taufe, von der Wiedertaufe und von der Kindertaufe“ seine Lehre zusammen:⁸⁶ „Die sel mag ghein element oder usserlich ding in diser welt reinigen, sunder reinigung der sel ist der einigen gnad Gottes. So volgt, das der touff ghein sünd abwaschen mag. So er nun nit abwaschen mag und aber von gott ist yngesetzt, so muß er ye ein pflichzeichen sin des volcks gottes und sust nütz anders.“ Dazu paßt, daß Zwingli hier die Taufe darum „Werk Gottes“ genannt wissen will, daß sie niemand verachte. Diese Begründung zeigt, daß er gerade nicht an Gottes gegenwärtiges Handeln denkt, sonst würde er sicher den Ausdruck *expressis verbis* damit begründen.

Zu b): Es ist die Frage, wie „Glaube“ hier zu verstehen ist. Bei Luther ist das Hängen an der im Sakrament gegebenen *promissio* gemeint. Anders

⁸⁵ Simmler a.a.O. liest statt „*presentia*“; „*promissa*“. Ebenso „*eius qui*“ statt: „*eius quum*“.

⁸⁶ CR 91, 333 ff.; vgl. zur Einsetzung der Taufe ebd. S. 258 f.

bei Zwingli. Er schreibt in der „Antwort über Balthasar Hubmaiers Taufbüchlein“:⁸⁷ „Ouch woltestu gern den touf ein offne verzügnus des gloubens nennen, wenn man dir’s erloubte. So sye dir minethalb erloubt, doch mit dem geding [Bedingung], das du diß wort „gloub“ recht nennist, so wil ich’s mit dir haben, namlich: für die summ des gantzen pundts, den wir armen mit gott habend, und nit für das vertrauen unnd glouben, das ein yeder in sinem hertzen hat; sunder dermaassen, als man spricht: ‚der Christen gloub‘ und verstadt dardurch die gantzen summ, die den Christen glouben betrifft; oder so man spricht: ‚Die Juden haltend Moses glouben‘.“ „Den glouben der elteren verwirffstu abermals. Das kumpt dahar, // das du nit verstaast, was underscheyds ist zwüschen ‚das glouben‘ und ‚wie glouben‘, wie doben ist anzeygt und harnach me kommen wirdt. Wenn man spricht: ‚Die kind werdend im glouben der elteren getoufft oder beschnitten‘, meynt man nit: ‚wie sy gloubind‘, daß derselb gloub sy, die kind, sälig mache; denn es mag sin, das die eltren gantz unglöubig sygind. Aber, das sy gloubend, das ist: der gloub, den sy mit dem mund veryähend [bekennen], der macht, das man sy, die kind, under die Christen verzeychnet. Und heyßt also ‚der eltren gloub‘ das, daß unsere vordren offentlich verjähnen habend, oder das inen fürgehalten ist ze verjähnen.“

Hier ist also beim Glauben der Eltern nicht an stellvertretenden Glauben gedacht, sondern daran, daß das Kind öffentlich in die Bekenntnisgemeinschaft aufgenommen wird. Und wenn ein Erwachsener getauft wird, so nimmt er damit das christliche Bekenntnis an. „Glauben“ meint nach Zwingli in diesem Zusammenhang also die fides als assensus und als fides quae creditur, nicht aber die fides als fiducia. Damit hat er sich einmal mehr ganz entscheidend vom Lutherischen Verständnis des Textes entfernt, ohne daß ihn ein Wort an dieser Auslegung hindern könnte.

Zu c): Zwinglis letzte Bemerkung zeigt den Zusammenhang von Artikel neun und zehn ausdrücklich an, was doch wohl besagt, daß der zehnte Artikel das „zum läben wider geborenn werden“ aus Artikel neun näher ausführt.

10. Dieser letzte Satz („durch welchen wir zum läben wider geborenn

⁸⁷ 5. Nov. 1525, CR 91, 621 und 626 f.; vgl. auch die „Fidei Huldrici Zuinglii ratio ad Carolum Romanorum Imperatorem“ von 1530 (zum Augsburger Reichstag), Sch-Sch IV, 10 f.: „Sic datur Baptismus coram ecclesia ei, qui priusquam illum [sc. spiritum] recipiat, religionem Christi aut confessus est aut promissionis verbum habet, quo scitur illum ad ecclesiam pertinere. Hinc est ut cum adultum baptizamus: rogemus num credat. Si responderet: Etiam: tunc tandem recipit baptismum. Ergo fides adfuit antequam baptismum reciperet. Non igitur datur fides baptismo. Si vero infans offeratur: quaeritur an parentes illum offerant ad baptizandum. Quumque responderint per testes, velle ut baptizetur, tunc tandem baptizatur infans. Et hic antecessit dei promissio, quod nostros infantes non minus reputet de ecclesia quam Hebraeorum. Cum enim hi offerunt qui de ecclesia sunt: iam baptizatur infans hac lege, ut quandoquidem ex Christianis natus sit intra ecclesiae membra divina promissione reputetur. Baptismo igitur ecclesia publice recipit eum, qui prius receptus est per gratiam. Non ergo adfert gratiam baptismus; sed gratiam factam esse ei cui datur ecclesia testatur. Credo igitur, o Caesare, sacramentum esse sacrae rei, hoc est factae gratiae, signum.“ Ich denke, diese Stelle läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig!

werdend“) ist nach Köhler⁸⁸ der Grund für die Umstellung des sechsten Schwabacher Artikels an diese Stelle. Man habe das Mißverständnis verhüten wollen, als ob der Glaube nun die guten Werke hervorbringe. Diesem „katholisierenden, majoristischen“ Mißverständnis gegenüber „betont der Artikel scharf, daß der h. Geist . . . der Wirker der guten Werke ist.“ Aber das, was Köhler als „katholisierend und majoristisch“ abtun will, ist in der Tat Luthers Meinung: Der Glaube, der in Wort und Sakrament die *promissio seu absolutio* ergreift, „bringt . . . viel Frucht, tut immer Guts gegen Gott etc. . . .“ wie aus den Schmalkaldischen Artikeln und der *Augustana* klar zu ersehen ist.⁸⁹ Luther will gerade nicht sagen: „Der Glaube selbst vielmehr ist dank der Verbindung des h. Geistes mit ihm ethische Kraft“,⁹⁰ – das ist schwärmerisch gedacht, sondern: „Der sich an die *promissio* in Wort und Sakrament hängende Glaube, der selbst Wirkung des mit Wort und Sakrament verbundenen heiligen Geistes ist, zieht die guten Werke nach sich.“ Köhler gibt denn auch zu, daß die Schweizer an den von ihm genannten Umstellungsgründen besonderes Interesse haben mußten, ohne freilich ganz unmißverständlich zu behaupten, daß die Umstellung auf ihren Wunsch hin geschah, was ja von der Entstehung der Artikel her auch nicht wahrscheinlich ist. M. E. war die Umstellung Luthers Werk und geschah aus den Gründen, die ich oben bereits genannt habe.⁹¹ Aber den Interessen der Zwinglianer kam die Änderung in der Tat in der von Köhler genannten Hinsicht entgegen. Sie haben wohl das, was Luther damit zum Ausdruck bringen wollte, gar nicht verstanden; vielmehr war ihnen wichtig, daß so zur Geltung kam, daß es der heilige Geist ist, der die Werke wirkt. Dafür ist auch Zwinglis letztgenannte Nota ein Hinweis. Freilich kann ich in diesem Anliegen nicht eine antikatholische Spitze erkennen wie Köhler.⁹² Bei den Katholiken ist es ja auch der heilige Geist, d. h. die eingegossene *caritas*, die diese Früchte hervorbringt.⁹³ Die Tendenz des zwinglischen Anliegens ist vielmehr antilutherisch, insofern gerade hier klar wird, daß der Geist eben nicht an Wort und Sakrament gebunden ist, sondern in Freiheit wirkt, wo und was er will. Möglicherweise ist aber diese polemische Spitze Zwingli als solche gar nicht zum Bewußtsein gekommen, sonst hätte er wohl eine ausdrückliche diesbezügliche Bemerkung nicht unterlassen. Wahrscheinlich hat er hier einfach sein Anliegen, alles Heilswirken dem heiligen Geist und damit Gott zuzuschreiben aufgenommen gesehen.

11. Zum elften Artikel von der „Bicht oder Radtsuchung / by synem pfarrer oder nechsten“ bemerkt Zwingli: „Bicht. Inferiores adh[uc] utuntur

⁸⁸ W. Köhler, Zwingli und Luther II, 123 f.

⁸⁹ zu den Schmalkaldischen Artikeln vgl. BSELK 3. Aufl. 1956, S. 460 f.; *Augustana*: Art. 6.

⁹⁰ W. Köhler, Zwingli und Luther II, 123.

⁹¹ Vgl. oben S. 297 f. und 301.

⁹² W. Köhler, Zwingli u. Luther II, 123 unten.

⁹³ Vgl. z. B. das Material bei H. Küng, *Rechtfertigung*, Die Lehre Karl Barths und eine katholische Besinnung, 1957, S. 199–201. Vgl. auch Thomas v. Aquin, *sum. theol.* I q. 38 a. 2 und I–II q. 70.

hac voce, nos abhorremus, et utimu[r] consulendi⁹⁴ verbo. Ideo utrumque est positum. Sic absolutionis ver[bo] utuntur, ubi nos consolandi aut euangelisand[i].⁹⁵ Ideo et hic utrumque posit[um] est.“ „Inferiores“ meint wohl die Mittel- und Niederdeutschen im Unterschied zu den Oberländern. So ist die Bemerkung als reine Begriffserklärung zu verstehen, die freilich schlaglichtartig die Zwinglische Lehre beleuchtet: Beichte kann nicht mehr sein als Ratsuchung, Absolution nicht mehr als seelsorgerliches Trösten, denn Sündenvergebung muß der heilige Geist selber austeilen, unvermittelt, sine vehiculo.⁹⁶ Damit ist unter der Hand die luthersche Lehre von der Beichte verändert worden, und es macht ganz den Eindruck, daß an dieser Stelle weder Luther noch Zwingli gemerkt haben, wie weit sie voneinander entfernt sind.

12. Die nächsten drei Artikel stehen auch im Froschauer Druck unter der gemeinsamen Überschrift: „Von der Oberkeit“. Zum zwölften Artikel hat Zwingli keine Bemerkung, dafür dann zum nächsten, von der Freiheit der Zeremonien. Er bezieht sich auf die Worte: „. . . Das man heißt Tradition⁹⁷ / menschlich ordnung / in geistlichen oder kilchen geschäften / wo sy nit wider öffentlich Gottes wort sträbent / mag man fry halten oder lassen / darnach die lüte sind / mit denen wir umbgond / in all wäge unnötig ergernuß zü verhütten . . .“ und sagt dazu: „Unnötig‘ Ut cum apostoli in templum convenerunt, in templo praedicaverunt, ubi adhuc carnales hostie offerebantur, abolenda nimirum tulerunt. Sed si inter principia tanta constantia abstinuissent a templo, quo modo postea deterret Paulus ab Idolothytis, Iam non tanta seges Euangelii fuisset orta.“ Köhler meint hiezu:⁹⁸ „Zwinglis Grundsatz hätte die negative Formulierung entsprochen: was nicht in Gottes wort geboten ist, ist verboten.“ Das ist nicht richtig. Eine solche Haltung wäre täuferisch, und ihr hat Zwingli deutlich widersprochen, wenn er z. B. sagt:⁹⁹ „Laß dich hie, frommer Christ, den schädlichen zang der Toufflögneren nit verergren, das du damit widrumb zü den bapsten vallest unnd sprichst: ‚Es statt vil nit geschriben, das aber güt zü der sätigkeit ist; das habend darnach die frommen vätter eroffnet, bapst und bischoff.‘ Dann das, davonn man hie redt, das ist nun [nur] ein usserlich ding, das nit sätig machen mag. Dero sind vil nit anzeichnet von den euangelisten, als die wunderzeichen. Von denen mag man wol reden, daß sy beschehen sygind, wiewol sy nit bestimpt sind. Aber der ler halb und der dingen, die den glouben, den inneren menschen und unser leben antreffend, da sol man

⁹⁴ Hier hat Simmler a.a.O die richtige Lesart. Utinger schrieb urspr. „consolandi“ und korrigierte dann zu „consolendi“, hat also wohl irrtümlicherweise das zweite „o“ stehen gelassen.

⁹⁵ Bei Simmler a.a.O. fehlt: „aut euangelisandi“. Am Schluß des Abschnittes hat er „est positum“ statt: „positum est“.

⁹⁶ Vgl. Fidei ratio, Sch-Sch IV, 10.

⁹⁷ „Tradition“ findet sich in unserm Froschauer Text in Kleindruck. In der Kaseler- und Zürcherhandschrift steht die Vokabel jedoch in normaler Schrift.

⁹⁸ W. Köhler, Zwingli und Luther II, 125.

⁹⁹ „Von der Taufe, von der Wiedertaufe und von der Kindertaufe“ CR 91, 302, 5 ff.; vgl. auch „Vom erkiesen und fryheit der spysen“ CR 88, 125, 31 f.

ewklich sprechen: ‚Hat got nit also gelert glauben, darumb so dörfend wir deß glaubens nütz. Er hatt uns das nit gheissen tûn als einen dienst sin: so ist es ouch nit ein dienst gottes.‘ Aber in den cerimonischen dingen volgt nit: ‚Das stat nit geschriben; darumb so habend die dise cerimony nit gebrecht‘ . . . Aber das volgt wol: Christus hat ghein heil in das usser touffen gsetzt, so steckt ouch gheis drinn. Sich [siehe], das drifft yetz den inneren menschen an.“ Es dürfte deutlich geworden sein: auch Zwingli lehrt die Freiheit der Ceremonien, soweit es sich nicht um Dinge handelt, die gegen Gottes Wort, d. h. gegen den Glauben sind. Der Unterschied zu Luther ist nur, daß bei Zwingli – für den ja „glauben“ „Gott ehren“ heißt – Dinge gegen den Glauben sind, die bei den Lutheranern unter die *Adiaphora* zählen.

Zum vierzehnten Artikel, der besagt, „das der kinder Touffe recht sye / und sy dadurch zû Gottes gnaden / und in die Christenheyt genommen werdend“, muß Zwingli erklären, was das „zû Gottes gnaden . . . genommen werden“ bedeuten soll, da er sonst ja immerwieder betont, daß die Gnade nicht durchs Sakrament komme. Seine Erklärung ist einfach und eindeutig: „Zû Gottes gnaden gnomen. hoc est sacramentaliter accipiuntur¹⁰⁰ in gratiam, Quod nihil est quam eum qui in gratiam iam receptus est, fidei sacramento signari.“

13. Der fünfzehnte Artikel wird von Zwingli mit fünf Bemerkungen kommentiert:

a) Zunächst muß er erklären, wie der den Zürchern fremde, katholisierende Ausdruck „Sacrament deß Altars“ ins Bekenntnis kommt: „Nachtmal. Sic nos appellamus, Inferiores vocant Sacrament des Altars.“ Der Ausdruck „Nachtmal“ ist in der Tat die übliche oberdeutsche und schweizerische Bezeichnung für die Feier, die Luther vorzugsweise „Sacrament des Altars“, „Sacrament des leibs und bluts Christi“ oder auch „Abendmahl“ nennt.¹⁰¹

b) Im Artikel wird gesagt: „Das ouch das Sacrament deß Altars sye ein Sacramnt deß waren lybs und blûts Jesu Christi.“ Das klingt zunächst sehr lutherisch. Aber Zwingli glaubt zeigen zu können, daß gerade mit dieser Formulierung die Lutheraner ihren Standpunkt verraten und sich in Widerspruchlichkeit verstrickt haben: „Sacrament des waren etc. Sacramentum signum est veri corporis etc. Non est igitur verum corpus.“ Die Schwierigkeit dieser Deutung liegt darin, daß sie unter der Hand „sacramentum“ durch „signum“ ersetzt. Zwingli kann sich dabei allerdings auf ein Zugeständnis Luthers berufen, von dem er im oben erwähnten Brief an Vadian berichtet:¹⁰² „Concessit signum corporis Christi adpellari posse eucharistiam.“

¹⁰⁰ Simmler a.a.O. liest „accipimus“.

¹⁰¹ Vgl. A. Götz, Trübners Deutsches Wörterbuch IV, 1939, 737; Schweizerisches Idiotikon IV, 1901, 161; J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 25; VII, 199. Man könnte daher vermuten, der Ausdruck sei sekundär auf Initiative der Oberländer ins Bekenntnis gekommen und habe ein urspr. „Eucharistia oder des Altars Sacrament“ (so in den Schwabacher Artikeln vgl. BSELK 3. Aufl. 1956, 65, 6 f.) ersetzt. Doch das bleibt wage Vermutung.

¹⁰² CR, 317, 19 ff.; vgl. auch Zwinliana 10, 1954, 213 oben.

Natürlich hat Luther damit nicht die Einwilligung zu einer Gleichsetzung von „sacramentum“ und „signum“ geben wollen, wie sie Zwingli nun vornimmt.¹⁰³ Doch ist Zwinglis Argumentation nicht einfach bloße Wortklauberei und Spitzfindigkeit, wie das beim ersten Lesen erscheinen mag. Er will offensichtlich auf diese etwas sophistische Weise nur zum Ausdruck bringen, daß er mit Genugtuung festgestellt hat, daß auch die Lutheraner nicht einfach sagen, wie er eigentlich von ihnen hätte erwarten müssen: „Das Sakrament des Altars ist der wahre Leib und Blut Christi“.

c) Besonderes Gewicht liegt für Zwingli auf dem Satz, daß „die geystliche niessung deß selbigen lybs und blüts / einem yeden Christen fürnemlich vonn nötten“ sei. Seine Notiz dazu ist in der Nachschrift Utingers schwer verständlich, bedeutet aber jedenfalls, daß er der Meinung ist, man sei sich mit den Lutheranern in der *manducatio spiritualis*, und damit in der Hauptsache einig. Ich lese den Text folgendermaßen: „fürnemlich. *Principalis est manducatio spiritualis, Inde hec censentibus, Caput ergo religionis est salvum*“.¹⁰⁴ Gemeint wäre dann: Wer die *manducatio spiritualis* als das Wichtigste ansieht, dem ist das religiöse Hauptanliegen unverletzt.¹⁰⁵

d) Die vierte und fünfte Bemerkung Zwinglis beziehen sich auf den Satz: „Deßglychen der bruch deß Sacraments / wie das wort / vonn Gott dem Allmächtigen gegeben / unnd geordnet sye / damit die schwachen gewüssen zû glouben / zû bewegen durch den heyligen Geyst.“ Zwingli erklärt zunächst: „Das wort von Gott geben, hoc est quomodo Christus suis verbis instituit, hic religio monet, ne verba Christi velimus contemnere, sed illis uti quomodo hactenus usi sumus: deinde et mortem domini annunciare.“ Es ist gerade nicht so, daß sich Zwingli weniger an die Worte Christi gebunden weiß als Luther, also etwa in diesem Sinne „liberaler“ wäre. Der Streit geht ausschließlich darum, was diese Worte Christi besagen und befehlen. Und da bleibt Zwingli fest auf seinem alten Standpunkt: Sie mahnen uns eben zu dem, was wir bis jetzt getan haben und fernerhin tun müssen; so sollen wir „den Tod des Herrn verkündigen (bis daß er kommt)“ (I Cor 11, 26).

Von da her ist auch zu verstehen, was es heißt: „Die gwüssen zû glouben zû bewegen“. Zwingli erklärt: „*Verbo, scilicet domini passionis, Illud enim in hoc praedicatur ut sciamus, deum nobis esse propicium. quandoquidem filium suum pro nobis in mortem tradidit, Sed solus spiritus sanctus est qui corda illuminat et per fidem iustificat, Idcirco in huiusmodi semper curavimus addi expositionem qua intelligatur, fidem a solo deo esse, Est igitur huius loci sensus, usum sacramenti huius servari debere quomodo Christus*

¹⁰³ Es ist in dieser Hinsicht wie beim Sakrament der Taufe: auch dieses kann „signum“ genannt werden, aber es ist „nit allein ein ledig zeichen etc.“.

¹⁰⁴ Simmler a.a.O. liest: „In hac consentimus“. Das kann es bei Utinger nicht heißen. „censentibus“ ist deutlich, das „In“ trägt ein Abkürzungszeichen, und ob es „hac“ oder „hec“ heißt, ist nicht zu entscheiden.

¹⁰⁵ Vgl. oben S. 18 und Zwinglis Aufzeichnung über sein Gespräch mit Melancthon (s. oben Anm. 37): „De sacramento eucharistiae: De spirituali manducatione non dissentimus, nempe quod manducare sit credere.“ Wieder besteht die Täuschung in der Voraussetzung, daß beide dasselbe unter „credere“ verstehen.

instituit, Instituit autem ut memores simus, hoc est, annunciemus mortem eius, hoc est, gratias agamus et laudem demus ac gloriam, propter hoc quod pro nobis est crucifixus ac mortuus, Iam nimirum necessarium est, ut mors domini externo quoque verbo predicetur, hec predicatio in hoc fit, ut pars confortetur, pars ad fidem informetur, Sed hec omnia non nostro verbo, etiam si instrumentum sit, Sed divina operatione in mentibus hominum perficiuntur.“ Damit hat Zwingli die scheinbar lutherischste Stelle des ganzen Artikels vollständig in seinem Sinne interpretiert: Nicht so werden die Gewissen zum Glauben bewegt, daß die Gabe im Sakrament den Glauben schafft, sondern so, daß durch die Feier des Nachtmahls Christi Tod (und Auferstehung) gepredigt wird. Auf Grund dieser Predigt geschieht es dann, daß die Gläubigen im Glauben gestärkt werden, andere über den Glauben informiert werden. Dabei ist das äußere Wort ein Instrument Gottes, das er, der allein der Handelnde ist, oft zu benützen beliebt. Und um es benützen zu können, hat er die Feier des Abendmahls eingesetzt. Es ist nun die Aufgabe der Kirche, sie so zu bewahren, wie sie eingesetzt worden ist, d. h. durch die Feier den Tod Christi zu verkündigen und dafür Dank zu sagen. – Das Abendmahl wird hier also verstanden als Verkündigung des Heilsgeschehens in Jesus Christus und als öffentliche Danksagung dafür; man könnte auch sagen: es ist verstanden als Proklamation und Akklamation des erlösenden Sühnetodes Christi. So ist es eine Feier der Gemeinde, der ecclesia, und die einzelnen Gläubigen verstehen sich dabei primär als Glieder und Mit-glieder dieser Kirche. Es ist also eine Gemeinschaftsfeier, und die Teilnahme daran ist ein Bekenntnis zum Herrn und zum Glauben der feiernden Gemeinde. Wie verschieden diese Auffassung von der lutherischen ist, wo das Abendmahl als Austeilung der Gabe Christi, d. h. der Sündenvergebung an den einzelnen verstanden wird, brauche ich wohl nicht weiter auszuführen. Das freilich möchte ich noch erwähnen, daß ich einfach nicht verstehen kann, wie man in allen Abendmahlsgesprächen bis heute für diese grundsätzlichen Unterschiede so gänzlich blind war, oder doch gemeint hat, man könne sie ohne wesentliche Preisgabe auf beiden Seiten überspielen und zu einer gemeinsamen Feier kommen. Wenn jedoch Lutheraner Lutheraner bleiben wollen und Reformierte Reformierte, dann kann es zwischen ihren Kirchen¹⁰⁶ keine Abendmahlsgemeinschaft geben, weil jeder unter Abendmahl etwas fundamental Verschiedenes meint.

VI

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so müssen wir folgende Punkte festhalten:

¹⁰⁶ Man beachte, daß ich nicht sage: „zwischen ihren Kirchengliedern“. Es macht einen Unterschied, ob Kirchen sich zu einer gemeinsamen Abendmahlsfeier – und damit zu einer gemeinsamen Abendmahlslehre – vereinigen, oder ob jede Kirche alle Christen, auch die der andern Konfession, zu ihrer Feier zuläßt. Für letzteres sehe ich keinen Hinderungsgrund, vorausgesetzt, daß man vor und in jeder Feier verständlich genug sagt, um was es dabei geht. Das ist in den meisten Gemeinden ohnehin nötig, da man nicht mehr voraussetzen kann, die Gottesdienstbesucher seien genügend unterrichtet.

1. Keiner der Gesprächspartner von Marburg war der Meinung, daß hier ein Kompromiß geschlossen worden sei. Beide behaupteten vielmehr, daß in den Punkten, in denen eine Einigung erzielt wurde, wenn überhaupt jemand, dann der Gegner von seiner ursprünglichen Lehre gewichen sei.

2. Die Marburger Artikel sind im wesentlichen lutherisch formuliert, woran die von den Zwinglianern durchgesetzten kleinen Änderungen und Zusätze nichts abbrechen.

3. Das Bekenntnis ist auch nach der gemeinsamen Überarbeitung von Luther und den Seinen kompromißlos im Sinne ihrer Theologie interpretiert worden; sie dachten nicht daran, daß man es anders verstehen könnte.

4. Aber auch Zwingli hat die Artikel vollständig im Sinne seiner Theologie verstanden und unterschrieben. Er war offenbar der Meinung, die Lutheraner seien teils durch alle Mißverständnisse hindurch von jeher mit ihm im Grunde eins gewesen, teils ihm soweit entgegengekommen, daß man jetzt in den vierzehnfünftel Punkten einig sei.

5. Unter diesen Umständen wird das Problem gegenstandslos, warum Zwingli in Marburg unterschreiben konnte und ob er aus politischen oder persönlichen Gründen Luther nachgegeben habe. Er hat nicht nachgegeben. Man hat ihm vielmehr ein Bekenntnis vorgelegt, das für ihn – mit den geringen vorgenommenen Abänderungen – annehmbar war.

6. Beide Gesprächspartner haben die Artikel also mit ehrlicher Zustimmung unterschreiben können. Beide haben sich aber auch getäuscht in bezug auf ihre Einmütigkeit, weil sie die Andersartigkeit der Interpretation ihres Gegners nicht durchschaut haben. Die Täuschung ist dann naturgemäß schnell genug einer Enttäuschung und neuer Polemik gewichen, wobei nun jeder den andern für wortbrüchig halten mußte.

7. Summa summarum: Davon, daß die Marburger Artikel „im besten Wortsinne eine Konkordie“, „ein Kompromiß“, „ein Unionsbekenntnis“ sind, kann nicht die Rede sein. Sie waren vielmehr eine Scheinkonkordie in dem Sinne, daß jeder der Gesprächspartner nur das unterschrieb, was er bisanhin auch schon bekannt hatte, und irrtümlicherweise annahm, der andere unterschreibe dasselbe wie er.

8. Der Grund für diesen Irrtum und die Verschiedenheit der Interpretation liegt in einer theologischen Andersartigkeit der Gesprächspartner, die ihr ganzes Wollen und Denken umfaßt. Daß man dies damals nicht erkannte, verursachte eine Reihe häßlicher Zwistigkeiten und Mißverständnisse; daß man es heute nicht beachtet, ist mitschuld an der bodenlosen Verwirrung in den Gemeinden, wo man nun, im Zeitalter der Union und Oekumene, vom finstersten Katholizismus bis zum ausgekochtesten Rationalismus alles vereinigen, predigen und hören kann.¹⁰⁷

¹⁰⁷ Ich fürchte, daß wir heute ganz besonders in Gefahr sind, das von unsern reformatorischen Vätern Überkommene zu unbedacht für nichts mehr als eine äußere Einheit herzugeben, und dabei nicht beachten in welchen Synkretismus wir immermehr hineinschlitteln. Ich will nicht dem bloßen Konservatismus das Wort reden, aber ich halte eben auch eine äußere Einheit um jeden Preis nicht für erstrebenswert.